Die Rolle des Stifters bei der Gründung mittelalterlicher Universitäten, erörtert am Beispiel Freiburgs und Basels

Autor(en): **Borgolte, Michael**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **85 (1985)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-118157

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Rolle des Stifters bei der Gründung mittelalterlicher Universitäten, erörtert am Beispiel Freiburgs und Basels

von

Michael Borgolte

Die Geschichte der Universitäten unter dem Aspekt des Stiftungswesens zu betrachten, ergibt sich gewiss nicht zwingend aus dem Gang der universitätsgeschichtlichen Forschung. Viel eher erinnert der Ansatz an eine Diskussion, die schon vor der Jahrhundertwende geführt und – wie allgemein anerkannt – auch entschieden wurde. In dieser Debatte ging es um die Frage, ob die deutschen Universitäten des Mittelalters geistliche oder weltliche, klerikale oder laikale, kirchliche oder staatliche Institutionen waren. Exponent der einen Richtung war der Pädagoge und Philosoph Friedrich Paulsen. Paulsen sah in den deutschen Universitäten, ebenso wie in ihrem Vorbild, der Pariser Hohen Schule, eine Fortentwicklung der früh- und hochmittelalterlichen Kloster- und Domschulen; mindestens seien sie aber durch die regelmässig erwirkten päpstlichen Privilegien rechtlich und durch die Ausstattung mit kirchlichen Pfründen wirtschaftlich von der Kirche errichtet worden[1]. Entschiedenen Widerspruch gegen Paulsens Auffassung, die Universitäten seien «freier konstruierte Kollegiatstifte» gewesen, legte Georg Kaufmann ein, der Verfasser der bis heute unentbehrlichen «Geschichte der Deutschen Universitäten»[2]. Kaufmann geht in seinem Werk ausführlich auf die Vorge-

Der Aufsatz beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 3. Dezember 1984 vor der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel und am 10. Januar 1985 in der Universität Freiburg halten durfte. Die Vortragsform ist beibehalten worden.

[1] F. Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter (Historische Zeitschrift 45, 1881, 251–311) 282–289.

[2] G. Kaufmann, Die Geschichte der Deutschen Universitäten, Bd. 1: Vorgeschichte, Stuttgart 1888; Bd. 2: Entstehung und Entwicklung der deutschen Universitäten bis zum Ausgang des Mittelalters, Stuttgart 1896. Vgl. auch Dens., Die Universitätsprivilegien der Kaiser (Deutsche Zs. f. Geschichtswissenschaft 1, 1889, 118–165).

schichte der deutschen Universitäten ein, behandelt also die älteren Gründungen in Frankreich und Italien, in England, Spanien und Portugal. Diese Gründungen sind nach seinen Beobachtungen zuerst ganz ohne Beteiligung einer der beiden universalen Gewalten, des Papstes und des Kaisers, zustandegekommen; und als man seit dem 13. Jahrhundert vor allem päpstliche Privilegien einholte, hätten diese Stiftungsbriefe «nicht die Bedeutung einer notwendigen Vorbedingung zur Gründung einer Universität» angenommen, sondern nur die «einer unterstützenden Anerkennung»[3]. Über die Gründung, Neugründung und Verlegung einer Universität hätten, zumal im 14. und 15. Jahrhundert, im wesentlichen die Einzelstaaten allein entschieden. Bei den deutschen Universitätsgründungen, die in der Mitte des 14. Jahrhunderts anhoben, habe der Erwerb eines Papstdiploms, seit Mitte des 15. Jahrhunderts auch eines kaiserlichen Privilegs, als obligatorisch gegolten. Diese Rechtspraxis sei aber nicht theoretisch fundiert gewesen. So hätten Landesherren, die aus eigenem Recht Universitäten gründen zu können glaubten, die Stiftungsbriefe des Papstes oder des Kaisers nur zur «Anerkennung, Verstärkung oder Bestätigung dieses Rechts» zu erlangen gesucht; andere Gründer hätten in den Privilegien weitergehend «eine Konzession zur Gründung» gesehen, aber immer blieben nach Kaufmann im Gründungsprozess die Landesherren und Städte die entscheidenden Kräfte[4]. Was für die Rechtsstellung gilt, nimmt Kaufmann auch für die materielle Fundation an. Bei allen Beiträgen aus dem Kirchengut hätte nach der Auffassung der Zeit letztlich «der Landesherr oder die an seiner Stelle die Gründung vollziehende Stadt die Kosten des Unterrichts aufbringen» müssen[5].

Den Gegensatz der beiden Positionen – die Universität als kirchliche oder als staatliche Anstalt – überwand im Jahr 1898 Friedrich von Bezold. Er tat dies nicht, indem er sich für die eine oder andere Lösung entschied, sondern indem er den Akzent verschob, und zwar in einer Weise, die die universitätsgeschichtliche Forschung bis heute bestimmt. Bezold urteilte nämlich: Die Universitäten «waren weder kirchliche noch staatliche Anstalten, im vollen Sinne des Wortes, sondern Korporationen, die in ihrer Entstehung und ihrem Dasein durch Staat und Kirche bedingt, bei beiden Mächten Schutz und Förderung suchten, aber zugleich kraft ihrer Natur das Streben nach Unabhängigkeit in sich trugen»[6]. Bezold fasste die

[3] Kaufmann, Geschichte a.O. 1, 397.
[4] Ebd. 2, 17.
[5] Ebd. 44.

Universitäten also weniger als Institutionen, denn als Korporationen oder Genossenschaften auf. Er rekurrierte damit auf die Anfänge der Hohen Schulen überhaupt, die sich bekanntlich in Paris und Bologna als *universitas magistrorum et scholarium* oder nur als *universitas scholarium,* als Personenverbände der Doktoren und der Studenten konstituiert hatten. Diese Genossenschaften des Studiums hätten sich immer wieder durchgesetzt und ihre Freiheit behauptet, auch dort, wo die Anfänge der Universitäten stark kirchlich oder weltlich-herrschaftlich geprägt waren: «Überall strebten die einmal ins Dasein getretenen akademischen Körperschaften danach, sich kraft ihres eigenen Willens und für ihre eigenen Interessen zu bethätigen, nach Erreichung, Erweiterung, Behauptung der Autonomie»[7].

Wie sehr noch die jüngere Forschung in der Tradition v. Bezolds von der Vorstellung der Universität als Körperschaft ausgeht und wiederum auf sie ausgerichtet ist, wird besonders an den wichtigsten Arbeiten deutlich. Zu diesen gehört zweifellos Herbert Grundmanns 1956/57 zuerst publizierte Abhandlung «Vom Ursprung der Universität im Mittelalter», die die vergleichende Universitätsgeschichte in Deutschland stark angeregt hat, vor allem aber wegen ihrer engagierten Stellungnahme für die Freiheit der Universität bis heute begeisterte Leser findet. Grundmanns These ist, dass die Universitäten aus dem gelehrten, wissenschaftlichen Interesse entstanden seien; der reine Wissensdrang, das Wissen- und Erkennenwollen, habe in den Universitäten zu völlig neuartigen Gemeinschaftsbildungen geführt, die weder aus den älteren Schulen abgeleitet noch auf die Bedürfnisse der Berufsausbildung, des Staates oder der Kirche zurückgeführt werden könnten[8]. In Bologna und Paris hätten sich spontan Lehrer und Schüler

[6] F. v. Bezold, Die ältesten deutschen Universitäten in ihrem Verhältnis zum Staat (Historische Zs. 80, 1898, 436–467; nachgedruckt in: Ders., Aus Mittelalter und Renaissance, München, Berlin 1918, 220–245) 459 bzw. 239. Als forschungsgeschichtlicher Wendepunkt wurde das zitierte Urteil v. Bezolds betrachtet durch Grundmann (wie Anm. 8) 26. Man sollte aber beachten, dass v. Bezold an der betreffenden Stelle auch von der «eigenthümlichen Doppelstellung der Universitäten», nämlich als Anstalten und Korporationen, spricht und auf S. 440 bzw. 224 feststellt: «Aber auf der andern Seite ist doch der Wille der kirchlichen Autorität aus der Entstehungsgeschichte solcher Generalstudien nicht wegzudenken und daher neben oder nächst dem korporativen Zusammenschluss der Lehrer und Schüler als ein unentbehrliches, ein konstituierendes Element zu betrachten.»

[7] Ebd. 442 bzw. 225.

[8] H. Grundmann, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter, Berlin [2]1960, ND Darmstadt 1964, 39, 48 f., 63.

zum Studium des Corpus iuris oder etwa des Aristoteles zusammengefunden, aus keinem anderen Grund als dem Erkenntniswillen und Wahrheitsstreben. Erst sekundär hätten sich die neuen Genossenschaften von der weltlichen und geistlichen Gewalt fördern und schützen lassen[9]. Da das Vorbild der ältesten Universitäten auch in den obrigkeitlichen Gründungen Deutschlands wirksam blieb, seien diese niemals zu reinen Staatsanstalten geworden wie die Universität Neapel als Gründung Friedrichs II.[10]. Hatte Grundmann die Entstehung der universitären Genossenschaften auf rein geistige Impulse zurückgeführt, so ergänzte ihn Peter Classen durch Hinweise auf wirtschaftliche und soziale Bedingungsfaktoren[11]. Darüber hinaus ging Classen den Einwirkungen der Universitäten auf die Gesellschaft, etwa bei der Entstehung des Akademikerstandes, nach und wiederum den von der verwandelten Aussenwelt entbundenen Rückwirkungen auf die innere Struktur der Hohen Schulen. Auch wenn Classens universitätsgeschichtliche Arbeiten eher ein Forschungsprogramm[12] als ein fertiges Bild von der Universität in der mittelalterlichen Gesellschaft boten, stand deutlich die *universitas* als Körperschaft, nicht als Anstalt, im Mittelpunkt seines Denkens. Kein Zweifel: Die Betrachtung der Universitäten unter dem Aspekt ihrer geistlichen

[9] Ebd. 42, 46, 54 f.

[10] Ebd. 13 f. Zu ähnlichen Ergebnissen wie Grundmann kam gleichzeitig und unabhängig von ihm R. Meister, Beiträge zur Gründungsgeschichte der mittelalterlichen Universität (Anzeiger der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl. 1957 Nr. 4, 27–50). – Dass Neapel aber keine Universität, sondern eine «Hochschule» war, zeigt Oexle (wie Anm. 104) 31 f.

[11] P. Classen, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hgg. v. J. Fried (Schriften der MGH 29), Stuttgart 1983, bes. 1–26 (zuerst 1964/66). Vgl. auch H. Koller, Die Universitätsgründungen des 14. Jahrhunderts (Salzburger Universitätsreden 10), Salzburg – München 1966; J. Le Goff, Les Universités et les Pouvoirs Publics au Moyen Age et à la Renaissance (Comité International des Sciences Historiques. XII[e] Congrès International des Sciences Historiques 1965, Rapports: III Commissions, Horn/Wien [1965], 189–206).

[12] Vgl. J. Fried, Die Entstehung des Juristenstandes im 12. Jahrhundert. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung gelehrter Juristen in Bologna und Modena (Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte 21), Köln, Wien 1974. Von P. Classen († 1980) angeregt war noch die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom April 1981 mit dem Thema «Schulen und Studium im sozialen Wandel des hohen und späten Mittelalters»; die Vorträge werden jetzt unter demselben Titel herausgegeben von J. Fried (Vorträge und Forschungen 30). – Vgl. auch den Sammelband: Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit, hgg. v. P. Baumgart – N. Hammerstein (Wolfenbütteler Forschungen 4), Nendeln/Liechtenstein 1978, bes. den Beitrag E. Schuberts, Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts, 13–74.

oder weltlichen Gründer zählt nicht zu den dringend empfundenen Forschungsaufgaben. Zwar gibt es natürlich zahlreiche Spezialarbeiten zur Entstehungsgeschichte der einzelnen Hochschulen, regelmässig veranlasst durch Universitätsjubiläen, aber keine Grundmanns und Classens Impulsen entsprechende Forderung nach vergleichender historischer Erforschung der Gründungsvorgänge[13]. An diesem Urteil ändert auch nichts, dass Hermann Heimpel 1955 einen geistreichen Vortrag über «Hochschule, Wissenschaft, Wirtschaft» gehalten hat, in dem die Interdependenz der drei genannten Grössen an zahlreichen Beispielen des Mittelalters erörtert wurde. Obzwar der Vortrag mehrfach gedruckt wurde, blieb er für die Universitätsgeschichte folgenlos; eine solche Wirkung lag auch schwerlich in Heimpels Absicht, hatte er das Referat doch als Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz vor dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft vorgetragen[14].

Der starke Vorzug, den die neuere universitätsgeschichtliche Forschung der Betrachtung der Universitäten als Genossenschaften einräumt, blieb nicht ohne Auswirkungen auf andere Wissensgebiete, in denen die Hohen Schulen einen Platz beanspruchen könnten. Da fast alle Universitäten mindestens teilweise auf Stiftungsgütern gegründet waren, sollte man erwarten, sie in der Literatur zur Geschichte des Stiftungswesens ausreichend berücksichtigt zu finden. Dem ist aber nicht so[15]. In der bisher einzigen

[13] Die unten zitierte Forderung Otto Meyers bezieht sich ausdrücklich nur auf die wirtschaftsgeschichtliche Seite der Universitätsgründungen. – Als Beispiel für eine moderne monographische Behandlung einer Universitätsgründung sei hier genannt: H. Diener, Die Gründung der Universität Mainz 1467–1477 (Akademie d. Wissenschaften u. d. Lit., Abh. der geistes- und sozialwissenschaftlichen Kl. 1973 Nr. 15), Mainz, Wiesbaden 1974.

[14] H. Heimpel, Hochschule, Wissenschaft, Wirtschaft (Forschung und Wirtschaft. Partner im Fortschritt, 1955/V [= Schriftenreihe des Stifterverbandes]; ND in: Ders., Kapitulation vor der Geschichte? Gedanken zur Zeit, Göttingen 1956, 65–86).

[15] Ich sehe hier ab von der Stiftung von Kollegien und Bursen, die Magistern und Scholaren Wohnungen und Lebensunterhalt schufen und auch die Formen der Lehre an der mittelalterlichen Universität wesentlich beeinflussten. Namentlich die Literatur über Studienstiftungen ist umfangreich. Genannt seien hier: A. Seifert, Die Universitätskollegien – eine historisch-typologische Übersicht (Lebensbilder deutscher Stiftungen 3: Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, Tübingen 1974, 355–372); H.J. Real, Die privaten Stipendienstiftungen der Universität Ingolstadt im ersten Jahrhundert ihres Bestehens. Mit einem Beitrag: Das Georgianum 1494–1600. Frühe Geschichte und Gestalt eines staatlichen Stipendiatenkollegs, von A. Seifert (Ludovico Maximilianea. Universität Ingolstadt – Landshut – München. Forschungen und Quellen, Forschungen 4), Berlin 1972;

Gesamtdarstellung des Stiftungswesens, der «Geschichte des Stiftungsrechts» des Erlanger Theologen Hans Liermann von 1963, sind die Universitäten auf einer einzigen Seite abgehandelt[16]. Liermann geht vom herrschenden Stiftungsbegriff aus, wie er am Beginn des 19. Jahrhunderts ausgebildet wurde; er sieht also in der Stiftung die Bereitstellung eines wirtschaftlichen Gutes zur Erfüllung eines dauernden Zweckes. Im Hinblick auf die Universitäten räumte Liermann zwar ein, dass diese ursprünglich auf Stiftungen fundiert gewesen sein können, doch hätte sich der stiftungsartige Charakter der Hohen Schulen regelmässig verloren. Stattdessen sei das «geistige Leben der Korporation der Lehrer und Schüler, die universitas doctorum et scholarium» in den Vordergrund getreten. «Die geistige Gemeinschaft der sie bildenden Professoren und Studenten prägt (das Wesen der Universität), nicht die dafür notwendige Vermögensmasse.» Wie man sieht, schliesst sich Liermann vollständig dem Standpunkt der universitätsgeschichtlichen Forschung seit Friedrich v. Bezold an[17]. Andererseits hat Liermanns

V. Schäfer, «Zu Beförderung der Ehre Gottes und Fortpflanzung der Studien». Bürgerliche Studienstiftungen an der Universität Tübingen zwischen 1477 und 1750 (Stadt und Universität im Mittelalter und in der früheren Neuzeit. 13. Arbeitstagung in Tübingen, 8.–10.11.1974, hgg. v. E. Maschke – J. Sydow [Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 3], Sigmaringen 1977, 99–111); A. Weisbrod, Die Freiburger Sapienz und ihr Stifter Johannes Kerer von Wertheim (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 31), Freiburg 1966; A. Hartmann, Bonfacius Amerbach als Verwalter der Erasmusstiftung (Basler Jahrbuch 1957, 7–28); A.L. Gabriel, Student Life in Ave Maria College, Mediaeval Paris. History and Chartulary of the College (Publications in Mediaeval Studies 14), Notre Dame, Indiana 1955; P. Glorieux, Aux Origines de la Sorbonne, 2 Bde., (Etudes de Philosophie Médiévale, 53–54), Paris 1965/66.

[16] H. Liermann, Handbuch des Stiftungsrechts 1, Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963, 102 f.

[17] Darüber hinaus lässt Liermann sich bei seiner Gegenüberstellung von «Stiftung» und «Korporation» von einer rechtssystematischen Unterscheidung leiten, die erst im 19. Jahrhundert durchgeführt wurde. In seiner berühmten Darstellung des deutschen Genossenschaftsrechts hat demgegenüber O. Gierke schon 1881 gezeigt, dass die verschiedenen mittelalterlichen Rechtsschulen seit dem 12. Jahrhundert, ob es sich nun um die Glossatoren, die Legisten oder die Kanonisten handelt, die milden Stiftungen entweder zu den *ecclesiae*, den kirchlichen Einrichtungen, oder als *pia corpora* zu den Korporationen oder *collegia* rechneten (O.G., Das deutsche Genossenschaftsrecht 3: Die Staats- und Korporationslehre des Alterthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland, Berlin 1881, bes. 198, 275, 361, 421 ff., 816 ff.). Zu einem entsprechenden Ergebnis führten neuere Versuche, die Stiftungen der Antike und des Mittelalters an dem Massstab der juristischen Persönlichkeit zu messen; dabei erwies sich, dass man die vormodernen Stiftungen nicht als Anstalt fassen kann, sondern dass sie im Kern aus der Organisation von Personen und Personengruppen bestehen, die zur Erfül-

Urteil prohibitiv gewirkt; nach ihm hat es nur der Mittelalterhistoriker Otto Meyer unternommen, den Zusammenhang von «Stiftung» und «Universität» als grundsätzliches Problem anzusprechen, wenn auch an einem speziellen Fall abzuhandeln[18]. Symptomatisch ist freilich, dass Meyer – wie sechzehn Jahre zuvor Hermann Heimpel – seinen Vortrag über «Stiftungsuniversitäten mit besonderem Bezug auf Würzburg» 1971 auf Einladung einer modernen Stiftungsorganisation hielt, das Thema also wohl durch den äusseren Rahmen präjudiziert war[19]. Meyer verfolgte in seinem Vortrag die ganze Geschichte der Würzburger Universität unter dem Aspekt stiftungsrechtlicher Elemente. Dabei ist von besonderem Interesse, dass die Universität schon einmal 1410 gegründet worden, 1419 aber wieder eingegangen war, bevor sie 1582 endgültig durch Fürstbischof Julius Echter errichtet werden konnte. Meyer zeigte überzeugend, dass es bei der ersten Gründung der Mangel an Dotationsgütern gewesen war, der zum Kollaps führte; dagegen habe Julius Echter seine Stiftung auf genügenden Immobilien fundiert. Reste dieser Güter seien noch durch das Bayerische Hochschulgesetz von 1967 (2. Entwurf) als eigenes Vermögen der Universität unter Schutz gestellt worden; die Grundausstattung vom Ende des 16. Jahrhunderts habe also die Geschichte der Universität Würzburg bestimmt und dieser – wenn auch in

lung des vom Stifter gesetzten Zweckes zusammengeschlossen sind (vgl. E.F. Bruck, Die Stiftungen für die Toten in Recht, Religion und politischem Denken der Römer [Ders., Über römisches Recht im Rahmen der Kulturgeschichte, Berlin usw. 1954, 46–100] bes. 70–79; H.R. Hagemann, Die Stellung der Piae Causae nach justinianischem Rechte [Basler Studien zur Rechtswissenschaft 37], Basel 1953, bes. 27, 29, 35, 41, 44, 71–73; auch S. Reicke, Stiftungsbegriff und Stiftungsrecht im Mittelalter [Zs. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 66, Germ. Abt. 53, 1933, 247–276], dessen 268–273 dargelegten Ergebnisse – gegen seine eigene Interpretation – mit den später von Bruck und Hagemann erzielten Resultaten übereinstimmen). Die grundsätzliche Frage, wie der Stiftungsbegriff im Mittelalter aus sozialhistorischer Sicht neu begründet werden kann, kann hier nicht erörtert werden.

[18] Neuerdings vgl. N. Kamp, Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds. Stifterauftrag und Stiftungsleistung im Spannungsfeld zwischen historischer Tradition und politischer Gegenwart, Braunschweig 1982 (neuzeitliche, aber bis in die mittelalterlichen Voraussetzungen zurückverfolgte Stiftungen).

[19] O. Meyer, Stiftungsuniversitäten mit besonderem Bezug auf Würzburg (Lebensbilder deutscher Stiftungen 2: Stiftungen aus Vergangenheit und Gegenwart, hgg. v. H. Bernoll u.a., Tübingen 1971, 115–132; ND in: Ders., Varia Franconiae Historica, Bd. 2, hgg. v. D. Weber, G. Zimmermann [Mainfränkische Studien 24/II], Würzburg 1981, 858–875); 115, 131 bzw. 874 der Hinweis auf den Vortrag vor der «Arbeitsgemeinschaft Deutscher Stiftungen».

jüngerer Zeit in geringerem Masse – den Charakter der Stiftungsuniversität aufgeprägt. Unter «Stiftungsuniversität» versteht Meyer eine Hohe Schule, die nicht vollständig aus dem Staatsetat, sondern mindestens partiell aus Stiftungsgütern finanziert wurde. Damit folgt er der allgemeinen Auffassung von «Stiftung» als eines wirtschaftlich begründeten rechtlichen Sachverhalts. Wenn Meyer abschliessend fordert, auch die «Wirtschaftsentwicklung anderer Hoher Schulen» vergleichend zu untersuchen, so liegt es in der Konsequenz des von ihm rezipierten Stiftungsbegriffes, dass er diese Aufgabe einschränkend vornehmlich den Rechtshistorikern zuweist[20].

Die Frage der Universitätsgründungen und der Stifterrolle in ihnen gehört nach dem Forschungsstand zu den untergeordneten Arbeitsfeldern der Universitätsgeschichte, und sie gilt andererseits in der Stiftungsgeschichte als Spezialproblem der Wirtschafts- und Rechtshistoriker. Man muss sich also fragen, ob hier nicht ein eher abseitiges historisches Thema behandelt werden soll. Dieser Eindruck kann sich aber nur aus der Geschichte der historischen Forschung selbst ergeben; wer sich auf die Stiftungsproblematik unvoreingenommen einlässt, im allgemeinen Sinne wie in besonderer Hinsicht auf die Universitäten, entdeckt schnell, dass sie ihn als Historiker im eminenten Masse angeht. Denn die Absicht des Stifters geht ja dahin, gegen jede geschichtliche Erfahrung ein Werk zu schaffen, das ihn überlebt, dauernden, sogar ewigen Bestand hat. Dieses merkwürdig ahistorische Handeln zu beobachten und dazu sein letztlich unvermeidliches Scheitern fällt nun ohne Zweifel in das Nachdenken über die Geschichte, wie es dem Historiker aufgegeben ist.

Ich möchte aber noch einen persönlichen Grund hinzufügen dürfen, der mich zur Wahl des Themas bewogen hat. Im Sommersemester 1984 durfte ich im Rahmen des Dozentenaustausches zwischen den Universitäten Basel und Freiburg in Basel eine Vorlesung über «Die Stiftungen des Mittelalters als Problem der Sozialgeschichte» halten. Dabei begegnete ich jede Woche im Kollegienhaus der Universität einer Büste Papst Pius II. Auf der Frontseite des Sockels las ich die Inschrift: PIVS .II. / PONT. MAX. STVDII / BASILIENSIS AVCTOR / MCCCCLX; zu deutsch: Papst Pius II., der Stifter der Universität Basel, 1460. Eine zweite Inschrift auf der rechten Seite des Steins verriet mir Auftraggeber und Anlass des Kunstwerks: RAVRACIAE / QVI FVERVNT SODALES / ALMAE MATRI BASILIENSI / NOVAS AEDES INAVGVRANTI / D.D.D. / MCMXXXIX. Das

[20] Ebd. 868.

müsste man etwa so übersetzen: Ehemalige Angehörige der «Raurachia» (gemeint ist eine Studentenverbindung) weihen dies der Basler Alma Mater zur Eröffnung des neuen Gebäudes 1939. Die Büste wurde also beim Bezug des jetzigen Kollegienhauses aufgestellt, das 1939 an die Stelle des seit 1460 genutzten alten Gebäudes am Rheinsprung getreten war. Die eine Inschrift des Papstdenkmals bezieht sich auf die Gründung der Universität im Jahr 1460, die andere auf die Verlegung des Haupthauses, die den Bruch mit einer fast fünfhundertjährigen Tradition bedeutete. Wer sich in die Akten vertieft, erfährt, dass der Eröffnung des neuen Kollegienhauses jahrzehntelange Auseinandersetzungen vorausgegangen waren, an denen sich politische Parteien, Bürgerschaft, Denkmalpfleger und natürlich die Mitglieder der Universität leidenschaftlich beteiligt hatten[21]. Dabei spielte keine geringe Rolle, was der Neubau an anderem Ort für die Eigenart, das Selbstverständnis, die historische Identität der Universität Basel bedeuten würde. Als dann die Entscheidung gefallen und das Kollegienhaus am Petersplatz errichtet war, schufen ehemalige Absolventen der Universität ein Monument, das im neuen Gebäude die Erinnerung an die Anfänge wachhält. Anders gesagt drückten sie die Verbundenheit mit ihrer Alma Mater dadurch aus, dass sie den Stifter ehrten. Die eindrucksvolle Präsenz Enea Silvio Piccolominis in seiner Stiftung regte bei mir weiteres Nachdenken an. Ich hatte mich zu fragen, inwiefern überhaupt Pius II. als *auctor studii Basiliensis,* als Urheber der Universitätsstudien von Basel, gelten konnte. An dieser Auffassung zu zweifeln, bestand nämlich durchaus Anlass, benennt sich doch die Universität selbst nach der Stadt Basel, nicht nach dem Papst. Im Laufe meiner Überlegungen musste ich zum Vergleich einen anderen Stiftertyp, einen Landesherren, heranziehen, und es ist verständlich, dass ich dabei auf Erzherzog Albrecht VI., den Gründer der Universität Freiburg, verfiel. So entstand der Plan, die allgemeine Problematik der Universitätsstifter an den besonderen Fällen Freiburg und Basel zu behandeln. Die Gründungen der Universitäten Basel und Freiburg sind, soweit ich sehe, bisher aber noch nie vergleichend untersucht worden, obwohl sie bekanntlich zeitgleich und parallel abliefen[22]. Hier wirkt wohl die alte Rivalität der beiden Hohen Schulen nach. Eine solche Betrachtung scheint mir jedoch, und das wäre ein letztes Motiv für den heutigen Vor-

[21] Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 799–804.

[22] Dass bei den Darstellungen über die Anfänge der Universitäten Freiburg bzw. Basel auf die jeweils andere Gründung verwiesen, Berührungen bezeichnet und Analogien angesprochen werden, steht auf einem anderen Blatt.

trag, recht gut in die gegenwärtige Lage zu passen, in der die oberrheinischen Universitäten insgesamt und die von Basel und Freiburg im besonderen eine engere Kooperation suchen[23]. Mein Referat mag deshalb als Ausdruck dieser neuen Situation, und zugleich als Zeichen des Dankes verstanden werden, dass ich im vergangenen Semester an der die Grenzen überschreitenden Zusammenarbeit mitwirken konnte.

*

Betrachten wir zunächst die Anfänge der Universität Freiburg. Ihrer Entstehung nach gilt die Freiburger Hohe Schule als «Universität aus einem Guss», als «planmässige Gründung, von klarer Rechtsnatur und klarem inneren Aufbau»[24]. Diese Gestalt gewann die Universität allerdings nicht in einem Akt, sondern in einem sich «stufenweise über Jahre (hinziehenden) Gründungsvorgang»[25]. Den historischen Prozess hat Clemens Bauer 1957 in prägnanter Form beschrieben: «Im Frühjahr 1455 wird dem Papst vom Landesherrn die Supplik auf Errichtung eines Studium Generale in Freiburg präsentiert, am 20. April 1455 genehmigte Calixt III. sie, und in seiner Bulle vom gleichen Tage bestellt er den zuständigen Diözesanbischof, mithin den Bischof von Konstanz, zum päpstlichen Kommissar für die Einrichtung ‹quod illud inibi perpetuis temporibus vigeat et in eo tam in theologia ac iure canonico et civili quam in quavis alia licita facultate legatur›. Der Kommissar vollzieht nach dem nötigen Aufgebot unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen unter dem 3. September 1456 die Errich-

[23] Im Februar 1984 vereinbarten die sieben oberrheinischen Universitäten (Basel, Freiburg, Mülhausen, die drei Strassburger Universitäten und die Karlsruher Fridericiana) auf Initiative des Europarates eine ständige Kooperation. Erstes grosses Projekt soll ein Kolloquium über Umweltprobleme im Jahr 1986 sein (Badische Zeitung 155 v. 7./8. Juli 1984, 6). Ebenfalls im Februar 1984 gastierte das Akademische Orchester der Universität Freiburg in Basel; ein Gegenbesuch des Basler Studentenorchesters in Freiburg ist geplant und soll die Tradition eines musikalischen Austausches begründen (UNI NOVA. Mitteilungen aus der Universität Basel, hgg. vom Rektorat 33/1984 – Februar, 17). Vgl. auch H. Rams, Kultur und Wissenschaft am Oberrhein. Anstrengungen regionaler Zusammenarbeit von Politik, Wirtschaft und Wissenschaft (UNI NOVA 32/1983 – Dezember, 16–18); Ders., Die Auslandsbeziehungen der Universität Freiburg (525 Jahre Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau, hgg. von der Universität Freiburg, Freiburg 1982, 44–49) bes. 48.

[24] C. Bauer, Fünfhundert Jahre Freiburger Universität (Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1457–1957. Die Festvorträge bei der Jubiläumsfeier, Freiburg 1957, 125–152) 127.

[25] Ebd. 126.

tung kirchlicherseits. Ihre vorläufige wirtschaftliche Ausstattung durch den Gründer, Herzog Albrecht VI. von Österreich, erfolgt in der Schenkungsurkunde vom 28. August 1456, der dann mit seinem Privilegienbrief vom 21. September 1457 Rechte und Rechtsstellung des Studium Generale und seiner Mitglieder regelt und damit den Gründungsvorgang abschliesst; in den letzten Apriltagen des Jahres 1460 fand die feierliche Eröffnung und der Beginn der Vorlesungen in den einzelnen Fakultäten statt»[26]. Als Stifter der Universität gilt, zweifellos zurecht, Erzherzog Albrecht VI., der damalige Herr der Vorlande[27]. Aber wie der Habsburger die Stifterrolle gewann und worin diese bestand, darüber herrscht noch keine Klarheit. Mustern wir also noch einmal die gut bekannten Zeugnisse.

Die älteste Quelle für die geplante Universitätsgründung ist der Eintrag eines vatikanischen Supplikenregisters[28]. Demnach hat *Albertus dux Austrie* den Papst für die Errichtung eines *studium generale* «in seiner Stadt Freiburg in der Diözese Konstanz» zu gewinnen gesucht. Folgt man dem Wortlaut der römischen Quelle – die Originalsupplik Albrechts ist verloren[29] –, dann sollte der aposto-

[26] Ebd. 126 f.

[27] Der anlässlich der Eröffnungsfeier des neuen Kollegienhauses 1911 unternommene Versuch, Albrechts Anteil an der Gründung zugunsten einer angeblichen Initiative von Albrechts Gemahlin Mechthild abzuschwächen, wurde von P.P. Albert erfolgreich zurückgewiesen: Gründung und Gründer der Universität Freiburg im Breisgau. Eine quellenmässige Untersuchung (Zs. der Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften 37, 1923, 19–62); Ders., Zur Geschichte der Gründung der Universität Freiburg (Zs. der Gesellschaft ... 27, 1911, 105–118). – Neuerdings hat J. Köhler, Die Universität zwischen Landesherr und Bischof. Recht, Anspruch und Praxis an der vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg (1550–1752) (Beiträge z. Gesch. der Reichskirche in der Neuzeit, H. 9), Wiesbaden 1980, 32 ff., die Forderung aufgestellt, die Gründung der Universität Freiburg im Kontext der habsburgischen Politik zu deuten. Dieser Ansatz ist natürlich historisch richtig und notwendig. Aber darüber darf man nicht vergessen, dass Albrecht in der Überlieferung eindeutig als Stifter entgegentritt. In der vorliegenden Arbeit geht es um die Interpretation dieses Befundes.

[28] H. Gerber, Der Wandel der Rechtsgestalt der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau seit dem Ende der vorderösterreichischen Zeit. Ein entwicklungsgeschichtlicher Abriss, Bd. 2: Urkunden-Anhang, Freiburg (1957), 13 Dok. Aa).

[29] Th. Kurrus, Das Bittgesuch Erzherzog Albrechts VI. um die Bewilligung eines Studium Generale durch Papst Kalixt III. (Vatikan. Archiv, Registr. Suppl. Bd. 479 fol. 21^{v}) (Gerber [wie Anm. 28] Bd. 1, Freiburg [1957], 206–208); Gerber (wie Anm. 28) 1, 13. Vgl. D. Brosius, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Registern (Freiburger Diözesan-Archiv 92, 1972, 161–176).

lische Stuhl die Universität errichten[30]. Der Papst – Calixt III. – stimmte aber dem Ansinnen des Erzherzogs keineswegs ohne Vorbehalt zu. Er wies vielmehr einen Kurienkardinal und den Freiburger Diözesan an, sich über Albrechts Anliegen zu informieren; der Bischof von Konstanz sollte dann mit apostolischer Autorität und seinem Gewissen verpflichtet ausführen, was ihm nützlich schien[31]. Vom selben Tag wie der Supplikeneintrag, vom 20. April 1455, datiert eine Bulle Calixts III., die in der Forschung als «Zustimmung» des Papstes «zur Gründung der Universität» angesprochen wird[32]. Auch wenn die Arenga der Urkunde mit päpstlichen Stiftungsbriefen für mittelalterliche Universitäten, beispielsweise mit derjenigen Pius II. für Basel, weitgehend übereinstimmt, handelt es sich aber um kein Privileg, sondern um ein Mandat[33]. Adressat ist der Bischof von Konstanz. Der Papst legt dar, dass ihm jede sichere Kenntnis von Albrechts Plan fehle; der Bischof solle sich über alle Einzelheiten in Kenntnis setzen und dann mit päpstlicher Vollmacht entscheiden[34]. Das Mandat entspricht also der im Supplikenregister vermerkten Anordnung Calixts III. Es dauerte dann ein ganzes Jahr, ehe Bischof Heinrich IV. von Konstanz aktiv wurde. Erst am 17. April 1456 machte er als «Kommissar und Exe-

[30] Gerber (wie Anm. 28) 2, 13: (...) *Albertus dux Austrie* (...) *Desideret plurimum fieri et ordinari per sedem apostolicam studium generale in qualibet licita facultate ut ibidem fides catholica Dilatetur et simplices eruditantur, Supplicat humiliter sanctitati vestrae Idem dux quatinus ad laudem diuini nominis et eiusdem fidei propagationem in dicto opido studium generale erigere ac statuere et ordinare quod illud inibi perpetuis temporibus vigeat tam in Theologia ac Iure canonico et ciuili quam in quauis alia licita facultate* (...). Darauf folgt die Bitte, die Freiburger Universität möchte dieselben Freiheiten wie die Universität Wien geniessen; zu den Beziehungen der beiden Universitäten Freiburg und Wien s. die kurze Bemerkung von P. Uiblein, Zu den Beziehungen der Wiener Universität zu anderen Universitäten im Mittelalter (The Universities in the Middle Ages, edd. J. Ijsewijn, J. Paquet [Mediaevalia Lovaniensia, Ser. 1, Studia 6], Leuven 1978, 168–189) 188 f.

[31] Gerber (wie Anm. 28) 2, 13: *Dioecesanus informet se de praemissis et auctoritate apostolica prouideat prout sibi videbitur expediri uius conscientiam onerando A* (= Apostolicus oder Alphonsus de Borgia, Hausname Calixts III.). Randeintrag ebd.: *Cardinalis sancti Angeli informet se de hiis et referat A.* Dazu Kurrus (wie Anm. 29) 208.

[32] Gerber (wie Anm. 28) 2, 13 f.

[33] S. Zitat in Anm. 34 und unten Anm. 101 f. Die Bleibulle hängt an Hanf-, nicht an Seidenschnüren. Auch Bischof Heinrich von Konstanz bezeichnet die Papsturkunde mehrfach als Mandat, das mit einer Bleibulle *in filis canabis* ausgestattet sei: Gerber (wie Anm. 28) 2, 15, 19 f.

[34] Gerber (wie Anm. 28) 2, 14: *Nos igitur de premessis expositis certam notitiam non habentes hujusmodi supplicationibus inclinati Fraternitati tue (...) per Apostolica scripta committimus, et mandamus, quatenus per te ipsum (...) te diligenter informes, et si per informationem hujusmodi ita esse reppereris super premissis Apostolica auctoritate prouideas, prout conscientie tue, quam super hoc oneramus, uidebitur expedire.*

kutor» des apostolischen Stuhls dem Klerus der ihm unterstehenden Diözesen Konstanz und Chur sowie der Bistümer Speyer und Worms die Papstbulle offiziell bekannt; gleichzeitig schrieb er die Publikation des Gründungsvorhabens in den Kirchen und an öffentlichen Plätzen vor und legte eine Einspruchsfrist von 30 Tagen fest[35]. Als wiederum mehr als vier Monate vergangen waren und kein Widerspruch geäussert worden war, errichtete Bischof Heinrich am 3. September 1456 die Universität[36]. Die entsprechende Urkunde bezeichnet er selbst als *pagina apostolicae concessionis, constitucionis, fundacionis, Ordinacionis et executionis nobis commisse*[37]. Im Namen des Papstes konnte er sagen: «In der Stadt Freiburg errichten, schaffen, bilden, gründen, erheben, verordnen und regeln wir jetzt durch das vorliegende Dokument ein Generalstudium, das in allen künftigen Zeiten bestehen bleiben soll»[38]. Ein solcher Rechtsakt war keine Anmassung; vielmehr wissen wir aus anderen päpstlichen Universitätsprivilegien, dass der Römische Stuhl die Errichtung der Hohen Schulen als sein Werk darzustellen pflegte, auch wenn die Initiative – wie üblich – bei Landesherren oder Städten lag[39]. Der Papst konnte als Gründer gelten, solange auf die Rolle keine andere Gewalt Anspruch erhob. Bei Freiburg war das allerdings der Fall. Am 28. August 1456, noch eine Woche vor der Fundationsurkunde des apostolischen Kommissars, trat Erzherzog Albrecht VI. als Stifter der Universität hervor. In einer Urkunde vom selben Tag, der ersten erhaltenen direkten Äusserung des Habsburgers über die Universität, sagt er von sich, er sei in seinem Gemüt bewegt worden, *ettwaß lobsamer Stifftung zetun*[40]. Und weiter: *Nun haben wir vns furgenomen, ain Vniuersitet vnd hohe Schul zu Stifften in vnserer Stat Freyburg im Bryßgaw.* Indem der Initiant der Freiburger Gründung die Rolle des Stifters annimmt, übergeht er aber die Mitwirkung des Papstes und des apostolischen Beauftragten keineswegs. Vielmehr fügt Albrecht hinzu: Wir haben *daruber von dem heiligen Stul ze Rom erworben pabstlichen Willen vnd erlaubnus deshalben, dieselben Pabstlichen Bullen dem Erwirdigen in Gote Vater . . dem Bischoue zu Costenntz, der an den ennden durch sei-*

[35] Gerber (wie Anm. 28) 2, 15–17.

[36] Ebd. 19–23, vom Herausgeber als «Unbedenklichkeitserklärung des Bischofs von Konstanz» bezeichnet.

[37] Ebd. 23.

[38] Ebd. 21: (. . .) *in sepe dicto Opido friburg, Brisgaudie nostre dioc, generale studium nunc, et perpetuis futuris temporibus duraturum, ac publicam vniuersitatem, (. . .) duximus erigendam, ac per presentes erigimus, creamus, facimus, fundamus (. . .)*

[39] Kaufmann, Geschichte (wie Anm. 2) 2, 17.

[40] Gerber (wie Anm. 28) 2, 17–19, Zitat 17.

nen Byschoflichen gewalt rechter Ordinari ist. furfracht sein, der nu auss solher Pebstlicher emphelhnus darczu von seinselbs guten, Zu merung vnd furdrung solher lobsamer werichk willig ist, Souil Im darInn zetun geburt[41]. Während Albrecht hier die Papstbulle als Willensäusserung, als «Erlaubnis» und als «Empfehlung» charakterisiert[42], spricht er in einer späteren Urkunde davon, dass er auf die Mitwirkung des Heiligen Stuhls nicht verzichten zu können glaubte[43]. Seine Rolle als Stifter hat das nicht beeinträchtigt; auch später hat man sie ihm nicht streitig gemacht[44]. Worin bestand aber nun die Stifterrolle? Albrechts Urkunde vom 28. August 1456 beinhaltet die erste Dotation der zu errichtenden Hohen Schule mit Pfarrkirchen und sonstigen Pfründen. Da der Erzherzog mit dem Schriftstück explizit seine «lobsame Stiftung» in Angriff nimmt, spricht die Quelle für einen engen Zusammenhang von «Stiftung» und «Gütergabe». Dieser Konnex wird zudem durch ein gleichzeitiges Zeugnis unterstrichen. Am 18. Dezember desselben Jahres bestätigte Albrechts Bruder, Kaiser Friedrich III., die *Stifftung,* und zwar unter wiederholtem Bezug auf die als *Stifftbrief* bezeichnete Dotationsurkunde vom August[45]. Für den Kaiser scheint mit der Bereitstellung

[41] Ebd. 17 f.

[42] Ebd. 28.

[43] Die Auffassung, ein *studium generale* sei erst als *studium privilegiatum,* also als durch Papst und Kaiser privilegierte Schule zur *universitas* geworden, die die allgemeine Lehrbefähigung, die *facultas ubique docendi,* verleihen konnte, hat mit Nachdruck vertreten H. Denifle, Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400, Berlin 1885, ND Graz 1956, bes. 14–29, 771–791. Dagegen, im Anschluss an die Lehre Friedrich von Savignys, vor allem Kaufmann (wie Anm. 2), vgl. auch Classen (wie Anm. 11) 1 f. mit Anm. 2. Im Falle Freiburgs scheint Albrecht der Auffassung gewesen zu sein, es sei Sache des Papstes, die Universität als Lehranstalt mit den erlaubten Fakultäten zu errichten (s. Zitat aus der Supplikation in Anm. 30), dementsprechend ging auch der Bischof von Konstanz als päpstlicher Kommisar vor (s. Anm. 38). Bischof Heinrich nahm seine Aufgabe auch dadurch wahr, dass er den Bischof von Basel als Kanzler und damit als Aufsichtsorgan für die Magister- und Doktorprüfungen berief (Gerber, wie Anm. 28, 2, 22).

[44] Vgl. die Urkunde Bischof Heinrichs vom 21. Juli 1457, in der der Konstanzer Diözesan verspricht, die der Universität von Herzog Albrecht VI. am 26. August 1456 geschenkten Patronate zu inkorporieren: *notum facimus (. . .) quod cum illustris et magnificus princeps et dominus noster, dominus Albertus archidux Austrie etc. (. . .) studium universale omnium facultatum in opido suo Friburg Brisgawdie nostre diocesis erigere, fundare et dotare proposuit* (C. Bauer, Die wirtschaftliche Ausstattung der Freiburger Universität in ihrer Gründungsperiode [Aufsätze zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte von C. Bauer, u.a. = Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte 22, Freiburg 1960, 9–64] 48 f.).

[45] Gerber (wie Anm. 28) 2, 23–26. Auch Albrecht VI. selbst hat die Urkunde vom August 1456 als «Stiftungsbrief» bezeichnet. Als er der Universität am 12.3.1457 ergänzend das Patronat der Pfarrkirche von Villingen schenkte, liess

materieller Güter die Stiftung gegeben gewesen zu sein. Eine solche Auffassung entspricht auch der modernen rechtswissenschaftlichen Lehre, nach der eine Stiftung durch die Hergabe eines wirtschaftlichen Substrats für einen dauernden Zweck gekennzeichnet ist[46]. In der Geschichte der Universität Freiburg gilt aber die Dotation von 1456 nicht als der entscheidende Stiftungsakt. Die Universität feiert nämlich ihre Jubiläen, ihre Stiftungsfeste, mit Bezug auf eine weitere Urkunde Albrechts VI. vom Jahr 1457[47]. Dieses Dokument, das seiner hohen Wertschätzung wegen später schlechthin «Albertina» genannt wurde[48], wird in der Literatur auch als die eigentliche Stiftungsurkunde angesprochen[49]. In ihm gewährt Albrecht der Universität Rechte und Freiheiten, während von einer wirtschaftlichen Ausstattung der Universität nicht die Rede ist. Die «Albertina» wird also gegen die historischen Zeugnisse selbst und terminologisch gesehen untechnisch als Stiftungsbrief bezeichnet. Nun wird man einwenden, dass bei der Stiftung der Universität die materielle von der rechtlichen Fundation nicht getrennt werden könne, beide Schriftstücke also nur verschiedene Aspekte des Stiftungsvorgangs beträfen. Der Historiker wird diese Argumentation bereitwillig annehmen, aber man muss sich klarwerden, was man damit tut. Der Stiftungsbegriff wird nämlich erweitert; statt der ausschliesslich materiellen Gabe zur Verwirklichung des dauernden Zweckes wird für diesen eine wirtschaftliche und rechtliche Gabe als Grundlage konstituiert. Für eine solche Begriffsverschiebung fehlt bisher jede theoretische Rechtfertigung. Da aber die historische Tradition der Universität Freiburg ein kaum zu widerlegendes Argument für die uneigentliche Verwendung des Stiftungsbegriffs darstellt, muss man zusehen, ob

er formulieren: *Wir Albrecht von Gottes gnaden Ertzhertzog zu osterrich (...) bekennen fur uns und unser erben, als wir Gott dem almechtigen zu lobe ein hoh gemein schule in unsser statt friburg im pryßgowe zu stifften furgenomen, die auch mit unsseren und des husses osterrich kirchlehen begabt und fursehen haben nach innhalt unsers stifftungbrieffs deßhalben von uns ußgangen.* Später ist von *dem egerürten stifftung und gabebrieff der selben universitet von uns gegeben* die Rede (Bauer, wie Anm. 44, 43).

[46] Vgl. H. Ebersbach, Handbuch des deutschen Stiftungsrechts, Göttigen 1972, 15; Liermann (wie Anm. 16) 1; B. Laum, Stiftungen in der griechischen und römischen Antike 1, Leipzig – Berlin 1914, ND Aalen 1964, 1 f.

[47] D. Mertens, Die Anfänge der Universität Freiburg (Zs. f. d. Gesch. des Oberrheins 131, 1983, 289–308) 294.

[48] Ebd. 298.

[49] H. Schreiber, Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, 1, Freiburg 1857, 10, 13; Albert, Gründung und Gründer (wie Anm. 27) 35; H. Ott, Aus der Frühzeit der Freiburger Universität (Freiburg in der Frühzeit, hgg. v. W. Müller [Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Nr. 31], Bühl/Baden 1972, 7–23) 9.

man die noch fehlende Begründung aus den Quellen selbst gewinnen kann, also aus der «Albertina».

Worin die Bedeutung der Urkunde für die Universität Freiburg lag, ist ohne weiteres klar. Durch das Dokument hatte ihr der österreichische Erzherzog ihre «Gnaden und Freiheiten» verliehen, also das Recht der Hohen Schule und aller Fakultäten, Statuten und Ordnungen zu erlassen und zu revidieren, die eigene Gerichtsbarkeit, den Schutz und Schirm des Landesherren für die Angehörigen der Universität gegen weltliche Gewalten und Amtsträger, die Steuer-, Zoll- und Abgabenfreiheit, den Schutz vor materieller Übervorteilung usw.[50]. Nach Albrechts Willen sollten diese Rechte dadurch gesichert werden, dass die Urkunde alljährlich am Sonntag vor Himmelfahrt, zugleich am Tag der grossen Kirchenweihe, *In vnser lieben frowen münster vor allem volck von dem Statschriber vnser Stat Fryburg in bywesen Zweyer Ratsherren vnd der Stett gebüttel (...) vf der Kantzel von wort zu wort vnderscheidenlich gantz zu end vß verlesen vnd verkundet werden*[51]. Ferner schrieb er jedem seiner Erben und Nachkommen in der Regierung Freiburgs vor, seine *gnade vnd freyheit pen gebott vnd satzung* bei Übernahme des Stadtregiments zu versprechen und zu geloben, wie er es jetzt getan hatte[52]. Ebenso wie die Universität die Urkunde von 1457 aufgrund dieser Verfügung als das zentrale Gründungsdokument betrachtet hat, muss sie aber auch Albrecht selbst bewertet haben. Das wird schon an der ausführlichen Begründung seines Rechtsaktes deutlich, die alle Motive früherer Urkunden aufnimmt und erweitert. Die Universität sollte ein Brunnen der Weisheit gegen alle Feuer menschlicher Unvernunft und Blindheit sein; sie sollte dem Haus Österreich, «allen unsern Ländern und Leuten», besonders aber der Stadt Freiburg «Lob, Nutz und Ehre in zunehmender Tugend» erwerben; sie sollte Trost und Hilfe für die ganze Christenheit gegen die Feinde des Glaubens werden und ein Wohlgefallen für die Jungfrau Maria und alle Heiligen. Vor allem aber war die Universität geplant als Zeichen persönlicher Dankbarkeit gegenüber dem Schöpfer für die Gabe der fürstlichen Stellung und als ein Mittel, die Sündenschuld abzugelten. *Mit solichen wercken* hoffte Albrecht, *denselbigen ewigen got vnsern schöpfer, vns in erbarm-*

[50] Gerber (wie Anm. 28) 2, 27–35.

[51] Ebd. 34. – Zur Rechtssicherung durch Publizität vgl. den Sammelband: Recht und Schrift im Mittelalter, hgg. v. P. Classen (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen 1977, bes. 132 f.: «Herstellung von Landeskundigkeit», P. Johanek nach O. v. Mitis u.a.

[52] Gerber (wie Anm. 28) 2, 34 f.

hertzikeit zu ermilteren vnd zu hulden. Auch wollte er *allen vnsern vorfarn vnd nachkomen sellich heil* (...) *buwen*[53]. Albrecht betrachtete die Gründung der Universität also als frommes Werk, wie man sonst eine Kirche, ein Kloster, ein Hospital oder eine andere Wohltätigkeitseinrichtung geschaffen hat. Ausdrücklich schliesst er die Arenga seiner Urkunde mit dem Satz ab: *Das wir darumb haben vnder allen andern guten wercken vns vßerwelt ein hohe gemein schule vnd vniuersitet* (...) *zustiften vnd vftzůrichten.* Wenn die Universitätsgründung aber dem Seelenheil Albrechts und seiner Angehörigen dienen sollte, erhält die iterativ vorgeschriebene Publikation und eidliche Bekräftigung der Urkunde einen zusätzlichen Sinn. Es ging nicht nur um Rechtssicherung zugunsten der Universität, sondern um die postmortale Wirkung des guten Werkes für die Seelen im Fegefeuer[54]. Die Verpflichtung jedes Nachfolgers zur Erneuerung des Freiheitsbriefes beim Regierungsantritt begründet Albrecht denn auch: *Als lieb Im sy des ewigen gottes hulde, vnser vnd seiner selen heil* (...)[55]. Die Beständigkeit seines Werkes wollte Albrecht also mit der Urkunde sichern, indem er sich selbst, seine Rechtsnachfolger, aber auch alle Nachlebenden, auch die Stadt Freiburg und die Angehörigen der Universität[56], zur Beachtung seines Willens

[53] Ebd. 28. Vgl. die Arenga der Dotationsurkunde vom 28.8.1456 (Gerber 2, 17). Vgl. auch die Urkunden Albrechts VI. vom 12.3.1457 (Bauer, wie Anm. 44, 43), vom 19.11.56 (ebd. 44) und vom 21.9.1457 (Gerber 2, 26); ferner die Supplik von 1455, z.T. zitiert in Anm. 30 (Gerber 2, 13).

[54] Eine befriedigende Darstellung der Doppelwirkung von Stiftungen – zugunsten der lebenden Bedürftigen und der toten Stifter – fehlt. Im Hinblick auf die Universitätsstiftungen wäre bei künftigen Forschungen vor allem dem Zusammenhang von Seelgerät und Professorenpfründe nachzugehen. Für dieses Thema scheint die Gründungsgeschichte der Universität Ingolstadt eine besonders aussagekräftige Überlieferung zu bieten, s. zuletzt; A. Seifert, Statuten- und Verfassungsgeschichte der Universität Ingolstadt (1472–1586) (Ludovico Maximilianea. Universität Ingolstadt-Landshut-München, Forschungen und Quellen, Forschungen 1), Berlin 1971. – Auf meine Anregung hin beschäftigt sich F. Rexroth mit den frühen deutschen Universitätsgründungen, über die er eine Zulassungsarbeit verfasst hat.

[55] Gerber (wie Anm. 38) 2, 35.

[56] Die Stadt trat den Verfügungen der Albertina bei: *Vnd wir Burgermeister, Schultheiß vnd gantzer Rat der Stat Freyburg Im Brißgow Bekennen auch für vns vnser gemein vnd alle vnser nachkomen, das diß alles wie vorhie geschriben stat nichts vßgenomen mit vnserm gůten willen vnd wissen geschehen ist Darumb globen wir auch für vns vnd alle vnser nachkomen der Statt Fryburg by guten truwen an eydes Stat, alle vorgeschriben gnade, fryheit, stuck vnd artickel zu ewigen ziten vest vnd stet zu halten* (Gerber 2, 35). Man behielt sich lediglich vor, im Einvernehmen mit der Universität *die obgeschriben stuck, puncten vnd artickel* zu bessern, wenn sich dies *ye nach löuffen der zyt* als nötig erweise. Die Mitwirkung der Stadt an der jährlichen Verlesung der Urkunde sah Erzherzog Albrecht ausdrücklich vor, s. oben bei Anm. 51.

verpflichtete. Gerade in der ständigen Ausübung eines einmal formulierten Willens liegt aber der Kern von «Stiftung»[57]. Ohne Zweifel gilt die Albertina also zurecht als die Freiburger Stiftungsurkunde. Um so mehr vermisst man jeden Hinweis auf die materielle Fundation. Stattdessen hebt Albrecht die Mitwirkung des Papstes hervor und fügt hinzu: *des alles aber nit genug wer zu bestendikeit wir begobten den dieselbn hohen schůl Ir Maister Schuler vnd alle die zu in hören mit sundern gnaden vnd freyheitten*[58]. Wenn Albrecht, wie wir jetzt sagen dürfen, in der «Albertina» tatsächlich als Stifter der Universität Freiburg entgegentritt, dann muss man auch zur Kenntnis nehmen, dass er sich dabei neben dem Papst als rechtsverleihende Instanz charakterisiert, der wirtschaftlichen Ausstattung aber keinerlei Beachtung schenkt.

Nach den Erfahrungen in Freiburg können wir uns nun den Anfängen der Universität Basel zuwenden. Die Gründungsgeschichte ist, besonders anlässlich des 400. und des 500. Jubelfestes durch Wilhelm Vischer und Edgar Bonjour, gut erforscht[59]; eine ungewöhnliche Aktenlage erlaubt vor allem Einsichten in die innerstädtischen Beratungen und Entscheidungsprozesse. Das erste wichtige Dokument ist wiederum die Supplikation beim Heiligen Stuhl; sie wurde Papst Pius II. durch den Stadtschreiber Konrad Kienlin wohl am 10. September 1459 in Mantua vorgelegt[60]. Das Bittschreiben der Stadt Basel scheint in den vatikanischen Registern nicht vermerkt zu sein[61], blieb aber in den städtischen Akten erhalten. Bürgermeister, Rat und Kommune von Basel bitten Seine Heiligkeit in dem Brief, ein Privileg zu gewähren und die Erlaubnis zu geben, in der Stadt eine Universität mit allen Fakultäten zu errichten und sie nach dem Vorbild von Bologna zu ordnen. Der Papst möge ferner den Bischof (von Basel) zum Kanzler

[57] Vgl. O. Gierke, Deutsches Privatrecht 1: Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895, 647–655.

[58] Gerber (wie Anm. 28) 2, 28.

[59] W. Vischer, Geschichte der Universität Basel von der Gründung 1460 bis zur Reformation 1529, Basel 1860; E. Bonjour, Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460–1960, Basel ^{2}1971; Ders., Zur Gründungsgeschichte der Universität Basel (Schweizerische Zs. f. Geschichte 10, 1960, 59–80); Ders., Die Gründung der Universität Basel (zuerst 1955; jetzt in: Ders., Die Schweiz und Europa. Ausgewählte Reden und Aufsätze, Basel 1958, 397–417). – Vgl. zuletzt J. Rosen, Die Universität Basel im Staatshaushalt 1460 bis 1535. Die Gehälter der Dozenten (BZGA 72, 1972, 137–161).

[60] Ediert von Vischer (wie Anm. 59) 267, datiert ebd. 14 Anm. 3.

[61] Ein Hinweis fehlt in den Regesten zur Schweizergeschichte aus den päpstlichen Archiven 1447–1513, gesammelt und hgg. vom Bundesarchiv in Bern, 2. Heft: Das Pontifikat Pius II. 1458–1464, bearb. v. C. Wirz, Bern 1912.

bestimmen und die aufzustellenden Statuten bestätigen[62]. Die Supplik entspricht inhaltlich im wesentlichen dem Antrag Erzherzog Albrechts für Freiburg, wenn man von dem Hinweis auf Bologna und der Kanzlerbestellung absieht[63]. Aber sie enthält eine, wie mir scheint, sehr wichtige Abweichung. Dem Papst wird nämlich in Aussicht gestellt, die Konzession werde Seiner Heiligkeit ein ewiges Gedächtnis und Ehre eintragen[62]. *Eterna memoria* und *honor* sind aber die Gegenleistungen, die ein Stifter für seine Wohltat erwartete und die ihm seitens der Stiftungsbegünstigten gewährt wurden. Die Stadt sicherte Pius II. also die Stifterrolle schon zu, als es noch ausschliesslich um die Rechtsverleihung zur Universitätsgründung ging; und sie hielt diese Auffassung auch durch, als in den darauf folgenden Verhandlungen die Frage der wirtschaftlichen Fundierung der Hohen Schule ein grösseres Gewicht gewann. Schon der Einstieg in die zweite Phase der Universitätsgründung belegt dieses Urteil. Am 10. Oktober beschlossen die Organe der Stadt nach kurzer Beratung, die Kienlin gegenüber ausgesprochene Zustimmung des Papstes zur Universitätsgründung anzunehmen und bei der Kurie die Ausstellung eines Stiftungsbriefes zu betreiben[64]. Dazu wollte man sich zuerst des Basler Domdekans Johann Werner von Flachsland bedienen, der als päpstlicher Kämmerer das besondere Vertrauen Pius II. genoss. Am 12.10. richtete die Bürgerschaft einen Brief an Flachsland, am 15.10. ein Dankschreiben an den Papst; beide Dokumente sind im städtischen Missivenbuch überliefert, bis jetzt aber noch nicht vollständig ediert worden[65]. Beim Vergleich des Wortlautes wird klar[66], dass die Stadt die Ausstattung der Universität mit kirchlichen Pfründen keineswegs als Vorbedingung der Gründung angesehen hat. Nur mit Bezug auf die Rechtsverleihung schrieb vielmehr der

[62] Wie Anm. 60: *Beatissime pater. Supplicatur vestre Sanctitati (...), quatenus ad omnipotentis dei laudem et gloriam vestreque sanctitatis eternam memoriam et honorem (...) concedere dignemini privilegium et facultatem erigendi infra dictam Civitatem universitatem Studii generalis omnium facultatum Illamque ordinandi ad instar universitatis Studii generalis Bononiensis cum deputacione Cancellarii illius (...); fiat ut petitur et quod episcopus sit Cancellarius et fiant statuta que confirmentur per sedem apostolicam.*

[63] Zur Orientierung Freiburgs an Wien s.o. Anm. 30, zur Bestellung des Kanzlers durch den Bischof von Konstanz Anm. 43.

[64] Zum Beschluss vom 10.10.59, der in einer Sammelnotiz des Öffnungsbuches III fol. 91[a] festgehalten ist, s. Anhang, II; Vischer (wie Anm. 59) 19. Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 26. – Die Kienlin mündlich ausgedrückte Zustimmung des Papstes belegen die beiden im Anhang, I, edierten Texte.

[65] Vgl. Vischer (wie Anm. 59) 19 f., Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 27.

[66] S. Anhang unten, I.

Rat an den Papst, er habe befohlen, «den Namen und die uns gewährten Wohltaten Eurer Heiligkeit unseren Annalen zum ewigen Gedächtnis einzufügen, damit zu allen Zeiten unseren Nachkommen das Wohlwollen des höchsten Priesters Pius bei der durch göttliche Autorität bei uns privilegierten Errichtung der Universität bekannt werde»[67]. Natürlich dachten die Basler Bürger schon damals an kirchliche Präbenden zur materiellen Sicherung der Hohen Schule; wir wissen, dass schon Kienlin im September mit Dekan Flachsland über die Frage beraten hatte[68]. Aber Bürgermeister und Rat hielten es nicht für taktvoll, dem Papst jetzt eine entsprechende Bitte nachdrücklich vorzutragen, geschweige denn, dass sie entschlossen gewesen wären, Kirchengüter geradezu vor der Stiftungsbulle zu fordern. Vielmehr ersuchte man in dem zweiten Brief Johann Werner von Flachsland, er möge – parallel zu den Bemühungen um den Stiftungsbrief – darauf hinwirken, dass der Papst der Universität zur Besoldung einiger Lesemeister einige gute Kirchen und Pfründen inkorporiere, entweder an den beiden Basler Stiften, dem Dom und St. Peter, oder anderswo im Bistum oder in Strassburg[69]. Der unscharf formulierte Auftrag an Flachsland zeigt schon, welch untergeordneten Rang die Basler Politiker der Frage des materiellen Substrats in diesem Moment noch einräumten. Sie argumentierten im übrigen im Hinblick auf die Inkorporationen, *vmb dz die sachen dester dapferlicher zu ewiger gedechtnusse vnsers heilgen vatters uwer vnd uwers stammen genommen vnd beharret werden mogen.* Die Pfründenüberweisung würde also das Gedenken an den Papst zwar stärken, begründet war es aber bereits in der Erlaubnis zur Universitätserrichtung selbst.

Die beiden Briefe vom 12. und 15. Oktober sind, wie die Forschungen Vischers und Bonjours ergeben haben, die letzten Voraussetzungen für die päpstliche Stiftungsurkunde vom 12. November 1459 gewesen[70]. Durch die Bulle wurde die Universität auf Befehl Pius II. errichtet[71]. Jeder Hinweis auf die materielle Ausstattung fehlt[72], und die folgenden Ereignisse sollten zeigen, dass die

[67] Ebd. Text I. 2.

[68] S. den Brief an Flachsland vom 12.10.59, unten Anhang I. 1.

[69] Ebd. – Im Brief an den Papst rühren die Basler an die Pfründenfrage nur sehr vorsichtig, vgl. ebd., Text 2.

[70] Vischer (wie Anm. 59) 20–26; Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 28 f.

[71] Ed. Vischer 268–270, Bonjour 35 f. A. 20, s. ebd. Abb. 1.

[72] Wenn man nicht so bewerten will, dass der apostolische Stuhl nach dem Stiftungsbrief Pius II. neben einer *rerum spiritualium et etiam temporalium provida ministratrix* und einer *cuiusvis laudabilis exercitii perpetua et constans adiutrix* auch eine

Frage der Pfründenausstattung auch noch nicht geklärt war. Pius II. übernahm die Stifterrolle bei einer sehr vagen Aussicht Basels auf kirchliche Fundationsgüter. In ihrem Rechtsinhalt orientierte sich die Urkunde im ganzen an der zwei Monate zuvor präsentierten Supplik. Die entscheidenden Passagen lauten folgendermassen: «Wir glauben mit glühendem Eifer, dass die genannte Stadt (Basel) durch die Werke der Wissenschaften geschmückt werde, so dass sie Männer hervorbringt, die durch die Reife des Urteils ins Auge springen, die bekränzt sind mit dem Schmuck der Tugenden, die unterrichtet sind in den Lehren der verschiedenen Fakultäten, und dass dort sein soll ein sprudelnder Quell der Wissenschaften, von dessen Reichtum alle schöpfen sollen, die sich vertraut machen wollen mit den Zeugnissen der gelehrten Literatur; geneigt den Bitten (...) des Bürgermeisters, des Rates und der Bürgschaft setzen wir mit apostolischer Autorität fest und befehlen wir zum Lobe des göttlichen Namens, zur Verbreitung des genannten (katholischen) Glaubens und zum Nutzen und Vorteil der Stadt selbst und jener Gegenden, dass in der Stadt Basel auf ewige Zeiten ein Studium generale bleiben soll, sowohl in der Theologie, im Kirchenrecht und im Bürgerlichen Recht, wie in jeder anderen erlaubten Fakultät»[73].

Während in Mantua die Ausstellung des Papstdiploms betrieben und schliesslich auch erreicht wurde, kam es in Basel plötzlich zu Auseinandersetzungen um die wirtschaftliche Sicherung der Universität[74]. In den städtischen Archivalien – Öffnungsbuch, Missivenbuch und Erziehungsakten – hat der zwischen dem 9. und dem 26. November ablaufende Klärungsprozess seinen Niederschlag gefunden; im Mittelpunkt der Überlieferung stehen verschiedene Instruktionen für weitere Basler Unterhändler bei der Kurie, den

liberalitatis honeste circumspecta distributrix sei. Ein entsprechender Hinweis auf die Freigebigkeit der Päpste bei Universitätsgründungen fehlt im Privileg Calixts III. für Freiburg (wie Anm. 32, 14).

[73] Wie Anm. 71: *Nos (...) ferventi desiderio ducimur, quod Civitas predicta scientiarum ornetur muneribus, ita ut viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, et diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cuius plenitudine hauriant universi litterarum cupientes imbui documentis, dictorum Magistricivium, Consulatus et Communitatis in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem divini nominis, et prelibate fidei propagationem ipsiusque reipublice et partium earundem commodum atque profectum auctoritate apostolica statuimus, et ordinamus, quod in ipsa Civitate Basiliensi de cetero sit, et perpetuis futuris temporibus vigeat studium generale, tam in Theologia, ac Jure Canonico, et Civili quam quavis alia licita facultate* (...).

[74] Zum folgenden vgl. unten Anhang, II, wo versucht wurde, den Ablauf etwas genauer zu rekonstruieren, als dies Vischer (wie Anm. 59) 20–26, und Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 27 f., tun konnten.

Altbürgermeister Hans von Flachsland, einen Bruder des Basler Domdekans und Papstkämmerers, und den Stadtschreiber Kienlin. Die Beauftragten sollten dem Papst darlegen, dass die Stadt die hohen Kosten der Universität nicht allein tragen könne; dass sie deshalb Seine Heiligkeit, die Basel schon soviel Gnade und Gunst erwiesen hätte, bitte, weiterhin gnädig zu sein und die in der Supplikation genannten Pfründen zur Errichtung und Bestandssicherung der Schule zu reservieren, zu inkorporieren und zuzueignen. Für dieses Gesuch stützte man sich auf die Förderung der Hohen Schulen von Heidelberg, Erfurt und Köln durch die päpstliche Gewalt, aber man verwies auch auf den überwiegend geistlichen Charakter und Nutzen der Universität. Schliesslich fügte man noch an, dass *siner heilikeit ouch* durch die materielle Förderung der Basler Schule *ewiger lone von got und der welt ewig lop und loblich gedechtnusse volgen mag*[75]. Die Pfründen, die die Basler Stadtobrigkeit von Pius II. forderte, waren in einer rund 20 Positionen umfassenden Liste zusammengestellt und so den Instruktionen beigegeben[76]. In der Bürgerschaft war aber umstritten, mit welchem Nachdruck die Inkorporationen gefordert werden sollten. Hatte Hans von Flachsland zunächst nur einen allgemeinen Verhandlungsauftrag erhalten[77], so beschloss man am 17. November, die Verwirklichung des Gründungsplanes überhaupt von der päpstlichen Pfründengabe abhängig zu machen[78]. Diese Haltung wurde aber schon wenige Tage später revidiert; Flachsland und Kienlin erhielten am 26.11. die nunmehr endgültige Weisung, soviel Präbenden und Einkünfte wie möglich auszuhandeln[79]. Entscheidend für diesen Sinneswandel dürfte gewesen sein, dass sich das Basler Domstift und das Petersstift inzwischen bereiterklärt hatten, je zwei Pfründen der Universität zur Verfügung zu stellen.

Bei den Verhandlungen am päpstlichen Hof, die Hans von Flachsland und Konrad Kienlin eher moderat als kompromisslos zu führen hatten, spielten die Basler Kanonikate keine Rolle mehr;

[75] So die in deutscher Sprache erhaltenen Instruktionen für Hans von Flachsland (Staatsarchiv, Erziehungsakten X 1, 1, Doppelblätter 16 bzw. 17), ediert von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte 74–76, hier 74, vgl. 75 unterer Absatz.

[76] Die Liste jeweils auf der letzten Seite der beiden deutschen Instruktionen (mit einigen Divergenzen, s. unten Anhang, II), ediert von Vischer (wie Anm. 59) 21 f. Anm. 11.

[77] Eintrag im Öffnungsbuch III fol. 91[a] zum 9.11., s.u. Anhang, II.

[78] Eintrag im Öffnungsbuch III fol. 91[a], s.a. die zweite erhaltene deutsche Fassung der Instruktionen in den Erziehungsakten X 1, 1, fasc. 17; dazu unten Anhang, II.

[79] Eintrag im Öffnungsbuch III fol. 87[a]. S. Anhang, II.

die städtischen Gesandten sollten den Papst lediglich von der Vereinbarung zwischen der Bürgerschaft und den beiden Stiften informieren[80], und erst nach der Eröffnung der Universität hat sie Pius II. bestätigt[81]. Während die Nutzung der Basler Pfründen auch ohne förmliche Zustimmung des Papstes gesichert schien, zielten die Gespräche in Mantua auf päpstliche Rechtstitel für auswärtige kirchliche Stellen und Einkünfte. Pius II. verhielt sich aber sehr reserviert. Sogar Herzog Sigismund von Tirol, der auf Betreiben Flachslands und Kienlins um die Inkorporationen von Pfarrkirchen und Altären in die Universität supplizierte, gab der Papst am 16. Dezember den Bescheid: *Fiat postquam fuerit erectum studium* (. . .)[82]. Immerhin gelang es den Basler Unterhändlern kurz darauf, eine Bulle über die Inkorporation von fünf Kanonikaten in Zürich, Zofingen, Solothurn, Colmar und St. Ursanne zu erwirken[83].

Welche Enttäuschung die schmale Dotation der Hohen Schule in Basel auslöste, hat Edgar Bonjour eindringlich beschrieben[84]. Er konnte sich dabei auf ein Dokument des Staatsarchivs stützen, das einerseits eine Zusammenfassung der mühevollen Beratungen, andererseits ein Protokoll des Beschlusses darstellt, die Universität endlich zu eröffnen[85]. Die Quelle zeigt, dass sich die Basler sehr wohl darüber im klaren waren, dass selbst die wenigen auswärtigen Pfründen nicht ohne weiteres nutzbar wären und dass die Stadt mindestens vorläufig die Universität finanzieren müsste[86]. Obzwar Pius II. durch seine Dotation formal auch in wirtschaftlicher Hinsicht zum Stifter der Universität Basel geworden war – sein sicherer und bleibender Beitrag zur Gründung lag doch in der Rechtsverleihung zur Errichtung der Hohen Schule. Darauf hoben auch die Freunde der Universitätsidee ab; sie argumentierten, der Papst

[80] So die lateinischen Instruktionen Öffnungsbuch III fol. 87[a].

[81] Bulle von 1460 XI 18: Städt. Urkunden Nr. 1687. Vgl. Vischer (wie Anm. 59) 48.

[82] So Brosius (wie Anm. 29) 169 nach einem Eintrag im vatikanischen Suplikenregister 538, 270rs., zum 16.12.59.

[83] Ediert von Vischer (wie Anm. 59) 271–275 v. 1459 XII 26, s. ebd. 29, Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 29. Weitere Bullen Pius II. vom 31.12.1459 betrafen die Befreiung bepfründeter Lehrender oder Studierender von der Residenzpflicht und den Auftrag an bestimmte Geistliche, diese Freiheit zu schützen: Vischer 276–281, vgl. ebd. 30, Bonjour 29.

[84] Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 29–33; s.a. Vischer (wie Anm. 59) 31; Rudolf Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel 2, Basel 1916, 557.

[85] Ed. Bonjour, Die Gründung der Universität Basel (wie Anm. 59) 404–417.

[86] Ebd. 411: *So mochte ouch solicher koste so lange uff der stat muszen bliben, bisz etwenn die phrunden, so dazu geben sint, angan wurden, da ouch nyemand wiszen mochte, wie lange das weren wurde.*

habe mit seiner Bulle vom 12. November 1459 Basel eine Gnade gewährt, um die sich andere Herren und Städte vergeblich bemüht hätten und die auszuschlagen der Stadt beim Römischen Stuhl Ungnade, andernorts aber Spott eintragen werde[87]. Als schliesslich am 4. April 1460 die Universität im Münster feierlich eröffnet wurde, vollzogen die förmliche Errichtung der Bischof und die Deputierten des Rates *auctoritate et gracia* (...) *Sanctissimi patris et domini nostri pape Pii*[88]. Die Rechtsverleihung vom November 1459, nicht die Dotation vom Dezember, bildete die entscheidende Grundlage der Universität, obgleich beide Bullen neben anderen vor der festlichen Versammlung verlesen worden waren.

Im Unterschied zur Universität Freiburg fehlte der Universität Basel bei ihrer Eröffnung noch eine Garantie ihrer inneren und äusseren Freiheiten. Dieses Privileg konnte nicht ihr Stifter, Pius II., gewähren, weil er nicht – wie Albrecht VI. bei Freiburg – zugleich die politische Herrschaft verkörperte. Die Stadt musste also den Freiheitsbrief ausstellen, der am 21. September 1460 erstmals öffentlich verkündet wurde[89]. In einem bemerkenswerten Zeugnis korporativer Handlungsfähigkeit hat dagegen der Rektor für die Universität erklärt, dass die Angehörigen der Hohen Schule ihre Rechte nicht missbrauchen würden[90].

Aus der Gründungsgeschichte der Universitäten Freiburg und Basel, die wir vergleichend untersucht haben, ergibt sich ein differenziertes Bild von der Funktion der Stifter. Erzherzog Albrecht VI. von Österreich und Papst Pius II. haben jeweils ihre Universität durch die Inkorporation von Pfründen wirtschaftlich gefördert; sie entsprechen insofern der allgemeinen Auffassung des Stifters. Darüber hinausgehend haben sie aber auch grundlegende Rechte verliehen. Bei Freiburg waren dies die akademi-

[87] Ebd. 406.

[88] Beschreibung der Eröffnungsfeier durch einen Beteiligten ed. von Vischer (wie Anm. 59) 282–289, Zitat 286. Nicht zugänglich war mir die Neuedition von A. Hartmann, Die Eröffnungsfeier der Universität Basel 4. April 1460, Basel 1939. Vgl. Vischer 33–35, Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 39 f.

[89] Städtischer Freiheitsbrief für die Universität vom 28.5.1460 ed. von Vischer (wie Anm. 59) 293–304 (nach Städtische Urkunden Nr. 1676), eine Kurzform ed. von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte (wie Anm. 59) 63 f. (nach Erziehungsakten X 1, fol. 69). Zum Datum der Verkündigung s. Vischer 44 f., 309 f.

[90] Die sog. Concordata oder Compactata vom 6.9.1460, die Bonjour zutreffender «Gegenerklärung des Rektors», Georgs von Andlau, nennt, ediert in der lat. Fassung von Vischer (wie Anm. 59) 305–308, in deutscher Fassung von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte (wie Anm. 59) 77 f. Vgl. Vischer 41–44, Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 41–43.

schen Freiheiten, bei Basel die Erlaubnis zur Universitätsgründung selbst. Ein Stifter konnte also durch die Gewährung unterschiedlicher Rechte seine Rolle wahrnehmen. Richtet man nun den Blick auf Pius II., so wird deutlich, dass Enea Silvio Piccolomini Basel im wesentlichen das gleiche Privileg erteilte, das Albrecht VI. für Freiburg von Papst Calixt III. erwirkt hatte. Während Calixt aber mit seiner Urkunde nur den Rang eines Helfers bei der Gründung erreichte, wurde Pius II. durch die Bulle vom November 1459 zum Stifter. Das lag daran, dass im einen Fall der Habsburger Albrecht VI. die Stifterrolle für sich beanspruchte, im anderen die Stadt Basel dem Papst die Stifterrolle zuwies. Nicht ein wirtschaftliches oder rechtliches Gut allein macht also einen Gebenden zum Stifter, sondern ein interaktiver Prozess zwischen ihm und den Empfangenden.

Das Nachleben Albrechts VI. und Pius II. in ihren Stiftungen zeigt die starke Prägekraft ihrer jeweils besonderen Teilhabe an der Gründungsgeschichte. Die von Albrecht zugewiesenen Pfründen konnte die Universität Freiburg nach jahrzehntelangem Bemühen tatsächlich zum grössten Teil für sich nutzbar machen[91]; sie bildeten bis zum Einbau der Universität in den badischen Staat 1819/20 den «Hauptpfeiler» von deren Existenz[92]. Die Grundausstattung mit kirchlichen Gütern benutzte die Universität als Argument gegen den Zugriff von Albrechts habsburgischen Nachfahren. Als Maria Theresia und Joseph II. im 18. Jahrhundert den herrschenden Einfluss der Jesuiten auf die Hohe Schule beseitigen und die Universität in eine Staatsanstalt umwandeln wollten, verteidigte sich die Universität damit, sie sei der *Fundation und Grund Verfassung* nach ein *Corpus mere Ecclesiasticum*[93]. 1768 verwirklichte Maria Theresia gleichwohl ihr Vorhaben mit den «Einrichtungsresolutionen». In einer Stellungnahme von universitärer Seite, mit der man sich wohl auf die Vorschriften der Monarchin einzustellen suchte, findet sich nun die bemerkenswerte Erwägung: *praelectio Albertinae annua an resuscitanda?*[94] «Soll die jährliche Verlesung der Albertina wiederbelebt werden?» In einer das Selbstverständnis der Universität im Kern berührenden Lage erinnerte man sich also der Vorschrift des Stifters, sein Privileg jährlich zu verlesen. Zur Zeit Josephs II. scheint nach Forschungen von Dieter Mertens auch die

[91] Vgl. Bauer (wie Anm. 44) passim.

[92] So der Freiburger Staatsrechtler Anton Mertens in einem Gutachten von 1819, s. Gerber (wie Anm. 28) 2, 376, zitiert von D. Mertens (wie Anm. 47) 295.

[93] Gerber (wie Anm. 28) 1, 26.

[94] Ebd. 2, 288 Text 12, § 11; zitiert von Mertens (wie Anm. 47) 298.

Benennung der Hohen Schule nach Albrecht aufgekommen zu sein[95]. Die Bezeichnung *Albertina* für die Universität findet sich in einer Denkschrift, die die *Reformation* Maria Theresias als *eine neue Epoche* feiert, durch die der alte Ruhm der Universität wiederauflebte[96]. Albrechts Stifterrolle war für die Nachlebenden ambivalent; auf den Erzherzog konnte sich der absolute Monarch in Fortführung des Werkes seines Vorfahren ebenso berufen[97] wie die Universität in der Verteidigung ihrer Freiheiten.

Basel war in der Realisierung der Pfründen Pius II. weniger erfolgreich als Freiburg bei der Wahrnehmung der Inkorporationen Albrechts VI. Die fünf auswärtigen Kanonikate konnten bekanntlich niemals von der Universität genutzt werden[98]; auch nachgeschobene Bitten der Stadt um weitere päpstliche Gaben hatten keinen Erfolg[99]. So blieb Pius II. in seiner Stifterrolle im wesentlichen auf die Funktion der rechtsverleihenden Instanz beschränkt. Aber auch dieser eher bescheidene Beitrag zur Gründung der Universität Basel sicherte ihm das Überleben in seiner Stiftung[100]. Das wohl eindrucksvollste Zeugnis dafür bietet das Kollegienhaus von 1939, das auch das erwähnte Denkmal Piccolominis mit der Bezeichnung des Papstes als *studii Basiliensis auctor* birgt. An der Ostseite des Gebäudes, der Stadt zugewandt, ist der Marmorfassade die Arenga der Papstbulle vom 12. November 1459 in freier Form eingegraben: EX DONO DEI MORTALIS HOMO PER

[95] Mertens (wie Anm. 47) 298.

[96] Gerber (wie Anm. 28) 2, 288 Text 13 (von 1782).

[97] Ebd. 1, 26 (Antwort der ksl. Regierung auf die bei Anm. 93 zit. Stellungnahme der Universität).

[98] M. Sieber, Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460 bis 1529. Eidgenössische Studenten in Basel (Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel 10), Basel 1960, 19, 25–31.

[99] Vgl. Bonjour, Die Gründung der Universität Basel (wie Anm. 59) 415: *Item man het ouch angeben und emphollen, noch me phrunden von dem babst zu erwerben, da die, so sich des gutwilliclich beladen hand, und ouch ander vor und nach alwege meynent: Wenn unser heilger vatter, der babst, verneme, dz sin gaben dangneme und die schule angefangen werent, sin heilikeit wurde vil dester geneygter, die sachen noch furer mit phrunden ze versorgen.* Zu dieser Erwartung s. die bei Anm. 82 zit. Quelle. S. den Brief der Stadt an den Papst vom 7.4.1460 mit der Bitte um weitere Pfründen: Missiven A, X, fol. 39r. Vgl. Vischer (wie Anm. 59) 36, 51 f., 60 f., 63 f., Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 45 f.; Rosen (wie Anm. 59) 172–176.

[100] Dies wurde auch dadurch möglich, dass sich der Rat der Stadt nicht – wie es bei anderen städtischen Universitäten bezeugt ist – selbst als Stifter und Patron der Hohen Schule begriff, dem die Universitätsangehörigen Ehrerbietung schuldeten (vgl. zu Erfurt: Kaufmann, wie Anm. 2, Bd. 2, 22). Eine Selbstkonstitution der Basler Dozenten (und Studenten) als *universitas,* als Körperschaft des Studiums, die eine stifterunabhängige Rechtsgrundlage der Hohen Schule hätte schaffen können, ist ebenfalls nicht überliefert.

ASSIDVVM STVDIVM / ADIPISCI VALET SCIENTIAE MARGARITAM QVAE EVM / AD MVNDI ARCANA COGNOSCENDA DILVCIDE INTRO / DVCIT ET IN INFIMO LOCO NATOS EVEHIT IN SVBLIMES[101]. «Durch das Geschenk Gottes vermag der sterbliche Mensch im beharrlichen Studium die Perle der Wissenschaft zu erlangen, die ihn einführt in die Erkenntnis der Geheimnisse der Welt und die am niederen Ort Geborenen erhebt zum höheren.» Die allgemein gehaltene, keineswegs für Basel speziell formulierte Motivation für das päpstliche Gründungsprivileg[102] stellt die authentische Äusserung des Stifterwillens dar. Solange die Universität besteht, solange in ihr studiert wird, wird der Wille Pius' II. vollzogen und seine Person im Vollzug seines Willens vergegenwärtigt[103].

★

Es ist hier nicht möglich, die Ergebnisse unserer Analysen für eine allgemeine Kritik des herrschenden Stiftungsbegriffs, für eine Neubestimmung des Stiftungsbegriffs aus historischer Sicht, auszuwerten. Ich muss mich darauf beschränken, die Konsequenzen für die Erforschung der Universitätsgeschichte anzusprechen. Deutlich ist wohl geworden, dass eine Behandlung der «Stiftungsuniversitäten» allein unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt zu kurz greift. Vielmehr sind alle deutschen Universitätsgründungen des Mittelalters «Stiftungsuniversitäten» durch wirtschaftliche und rechtliche Ausstattung seitens der Obrigkeit, durch weltliche oder geistliche Gewalten. Die Universität als Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden darf deshalb auch nicht als freie Körperschaft betrachtet werden, die sich selbst gesetzter Ziele wegen zusammengeschlossen hat; in sie ist der Wille des Stifters hineingelegt, den sie zu erfüllen hat, solange sie besteht. Es ist demnach auch wenig sinnvoll, die Erforschung der Universitätsgeschichte einsei-

[101] Als Quellenangabe ist, ohne Nennung des Papstes, hinzugefügt: EX INSTRVMENTO ANNO MCCCCLIX PRIDIE IDVS NOVEMBRIS AD INSTITVENDAM VNIVERSITATEM BASILIENSEM DATO.

[102] Vgl. das Mandat Calixts III. für den Bischof von Konstanz, betr. die Universität Freiburg (wie Anm. 32). Vgl. Bonjour, Die Universität Basel (wie Anm. 59) 28.

[103] Zum Nachleben Pius II. gehört auch eine Sammlung der Schriften des Papstes, die die Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel der Universität «bei Anlass ihres fünfhundertjährigen Bestehens» widmete, und zwar, wie es auf dem Titelblatt heisst, «zum Gedächtnis ihres Stifters»: Enea Silvio Piccolomini. Papst Pius II. Ausgewählte Texte aus seinen Schriften hgg., übersetzt und biographisch eingeleitet von B. Widmer, Basel, Stuttgart 1960.

tig auf der Vorstellung der Hohen Schule als Körperschaft aufzubauen[104].

Als ich in der Vorlesung des letzten Semesters meine Basler Hörer auf die Inschrift am Kollegienhaus hinwies und ihnen darlegte, dass wir im Hörsaal nichts anderes täten, als der Intention Enea Silvios gerecht zu werden, scholl mir halb ungläubiges Lachen entgegen. Es war, wie sich zeigte, nicht so leicht, einzusehen, dass man selbst heute in der Freiheit des universitären Studiums von dem Willen eines 500 Jahre toten Papstes abhängig sein sollte. Solche Determinanten sichtbar zu machen, nicht um Grenzen fühlbar werden zu lassen, sondern durch Einsicht zu befreien, ist aber die Aufgabe des Historikers, auch des Geschichtsforschers im Mittelalter.

[104] Zum Problem zuletzt L. Boehm, Die körperschaftliche Verfassung der deutschen Universität in ihrer Geschichte (Mitteilungen des Hochschulverbandes 3, 1984, 134–138) 136: «In der Epoche der Gründungen durch fürstliche oder städtische Obrigkeiten wurden die universitates studii zu gestifteten Korporationen; damit änderte sich de iure der Korporationscharakter (...). Die deutschen Universitäten bewahrten im Selbstverständnis und auch de facto als Stiftungen Korporationscharakter.» – Wichtig ist der nach Beginn der Drucklegung erschienene Aufsatz von O.G. Oexle, Alteuropäische Voraussetzungen des Bildungsbürgertums – Universitäten, Gelehrte und Studierte (Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil I: Bildungssystem und Professionalisierung in internationalen Vergleichen, hgg. von Werner Conze und Jürgen Kocka, Stuttgart 1985, 29–78).

Quellenanhang

Zu den Verhandlungen der Stadt Basel mit dem Heiligen Stuhl über die Errichtung der Universität (Oktober/November 1459)

Nachdem Papst Pius II. die Supplikation Basels um einen Stiftungsbrief für die Universität Kienlin gegenüber positiv beschieden hatte (s. Texte I), verhandelte die Stadt mit dem Heiligen Stuhl durch verschiedene Beauftragte in zwei Phasen. In der ersten erwirkte Basel durch seinen Domdekan, den päpstlichen Kämmerer Johann Werner von Flachsland, die päpstliche Sitftungsurkunde vom 12.11.1459 selbst, die zweite führte zur Dotationsurkunde vom 26.12.1459, die Altbürgermeister Hans von Flachsland und Stadtschreiber Konrad Kienlin für Basel erwarben. Diese Vorgänge waren durch die Forschungen Wilhelm Vischers und Edgar Bonjours bisher schon im wesentlichen bekannt, doch zwang die in vorliegender Arbeit gestellte Frage nach der Bedeutung der wirtschaftlichen Fundation der Hohen Schule durch den Papst zu einer neuen Analyse der Verhandlungen mit Hilfe der städtischen Archivalien. Im Teil I drucke ich mit freundlicher Erlaubnis des Staatsarchivs Basel zum ersten Mal vollständig die Briefe der Stadt an Johann Werner von Flachsland (vom 12.10.59) und an Pius II. (vom 15.10.59) ab (Exzerpte bis jetzt bei Vischer [wie Anm. 59] 19 Anm. 9, 20). Aus dem Brief an Flachsland geht hervor, dass dieser schon im September in Mantua mit Kienlin über die wirtschaftliche Sicherung der neuen Universität gesprochen hatte (s.a. oben bei Anm. 60, 68). Der Stadt kam es zunächst aber vorrangig auf das Stiftungsprivileg an; in ihrem Brief an Pius II. versprach sie dem Papst schon dafür ein ewiges Gedächtnis. Die Pfründenfrage legte sie Werner von Flachsland zwar ans Herz, sie spitzte jedoch ihre Wünsche nicht zu konkreten Forderungen zu. Im Teil II des Anhangs sollen die städtischen Beratungen über den Verhandlungsauftrag an Hans von Flachsland und Konrad Kienlin nachgezeichnet werden. Dafür war der Rückgriff auf die protokollartigen Notizen des Öffnungsbuches III und die dort und in den Erziehungsakten erhaltenen Instruktionen für die Verhandlungen mit dem Papst notwendig. Die Quellen, die bisher chronologisch nicht klar geschieden wurden, zeigen, dass nur ganz kurzfristig, um Mitte November, erwogen wurde, eine Pfründeninkorporation bestimmten Umfangs zur Vorbedingung der Universitätseröffnung zu machen.

I.

Die beiden Briefe der Stadt Basel an den Basler Dekan Johann Werner von Flachsland vom 12. und an Papst Pius II. vom 15. Oktober 1459 sind im Liber Missiuarum IX (1456–1459) des Staatsarchivs überliefert. Die Niederschriften stammen sehr wahrscheinlich von der Hand Konrad

Kienlins. Da der später datierte Brief an den Papst (pag. 147) in dem Band vor dem Schreiben an Flachsland (pag. 148) eingetragen wurde, sind die Einträge im Missivenbuch kaum die Erstfassungen der Konzepte gewesen. Dass es sich aber um Konzepte, nicht um Abschriften der abgehenden Briefe selbst, gehandelt hat, geht wohl aus den sachlich einschneidenden Korrekturen im Brief an Flachsland hervor (s. Note 4).

1. Brief der Stadt Basel an Dekan Johann Werner von Flachsland vom 12.10.1459

Domino Jo(hanni) Wernheri de Flachslande decano Basiliensi.

Erwirdiger wolgeerter Herre. Uwer wirdikeit syent vnser willig dienst, vnd was wir liebes vnd gůtes vermogent alezijt bereit voran. Wirdiger Herre, als wir yetz durch erzalunge des ersamen meister Conrat Kunlin, vnsers Statschribers, als der von vnserm heilgen vatter dem Babst vnd ouch uch wider zu vns kommen ist, vernomen hand desselben vnsers heilgen vatters große gnade, vetterliche neygunge vnd miltikeit, so sin heilikeit vns nach vnser bittlichen begerunge als von eyner friheit eyn hohe schule bij vns uffzerichten bewiset, Sich ouch uwer wirdikeit vast gůt willig vnd geflißenlich erzoigt vnd vnser sache ernstlich furgevaßet vnd mit emßig(er)[1] mũe durchbracht haben, des wir vnserm heilgen vatter groß lobe vnd danck sagent, ouch uch, der vnd allergüttete flißichen[2] danckent vnd begerent von got dem Almechtigen vns ze uerlihen, dz wir semlich gnade vnd gutwillikeit vmb sin heylikeit vnd uch alezijt danckberlich megen verdienen, vnd vmb dz solich vnsers heilgen vatters gnade durch vns vnd die wir vns ze hilff erbitten mogen dester furderlicher zu werk geleit vnd die Schule angefangen werden moge, so bittent wir uwer wirdikeit, zu der wir eyn gancz sunde getruwen darInn hand, mit flißigem ernst, die wile Ir[3] die gůte sache loblich durchbracht vnd angefangen hand, dz Ir denn uch zu merunge uwers lobes vnd eren vmb vnsern willen so vil bekumberen vnd die briefe, so zu disen sachen notturfftig sin werdent, in der besten form vßzerichten, bestellen vnd das zem besten furderen wollent[4], darumbe wir uch das gelt dazu notturfftig, nemlich LX gulden Rinisch bij Heinrichen Hohermůt, vnser Stat kint, bringer dis briefes, yeczunt geschickt hand, vnd wollent uch getruwen, Ir laßent uch die sachen ernstlich empholhen sin, vmb dz die gefurdert werden[4]. Wir hand ouch dem benan(ten) vnserm Statschriber empholhen, uch vmb ander[5] sachen[6] vnd ordenungen zu disen sachen notturfftig ze schriben, darInn wollent uch ouch gůtwillig bewisen, vnd vns die nů oder so balde Ir das ze wegen bringen megent zu senden, das alles sollent vnd wollent wir vmb uch vnd die uwern alezijt gůt williclich verdienen[7].

Huch wirdiger lieber herre. So wißent Ir zu guter maße vnser vermogen vnd wesen, vnd nach dem anfang diser bebstlichen friheit menglichen kosten bederffen wirt[8], were vast notturfftig, dz Ir uwer gutwillikeit noch furer in disen dingen bewisen woltent, als Ir ouch selbs mit dem benan(ten) vnserm Statschriber da von gerett hand, da mit an

vnserm heilgen vatter dem babst furbaß erlanget werden mocht, dz etlich gute kilchen in diser vmligender art, ouch phrunden, es were hie ze Basel zu beden Stifften oder sust Im bistumbe oder zu Straßburg, der benan(ten) schule incorporert vnd ze versoldunge etlicher lesemeisteren gewidemet wurden, vmb[9] dz die sachen dester dapferlicher zu ewiger gedechtnusse vnsers heilgen vatters uwer vnd uwers stammen genommen[10] vnd beharret werden mogen. So vil vns denn ouch geburen wirt, wollent wir nach vnserm vermogen vnzwifel ouch williclich darstrekken. Dem wollent also gůtlich nachgedencken vnd in den sachen tun, als wir uch genczlich getruwen, vnd bittent hieruff uwer gůtig antwurt. Geben uff fritag vor galli Anno etc. LIX°.

[1] nach *-ig* Wortende in Falz überklebt. [2] Hs.: *flißichchen.* [3] *Ir* über der Zeile nachgetragen [4] Der oben wiedergegebene Text nach den Korrekturen des Schreibers durch Durchstreichungen und Randzusätze; zuerst hatte dieselbe Hand geschrieben: *vnd das darumbe nit anstellig bliben laßen, dz wir uch das gelt dazu notturfftig bij bringer dis briefes, der, als Ir wol sehen werden, eyn eynig mensch, dem so uil gelts sorgen halb verlustes nit wol uffzegebende gewesen ist, yeczunt nit geschickt hand, denn wir uch daran nit laßen sunder das bij dem alle(n) costen gewarsamen betten so vns zukumpt vnselen schicken wollent ob wir ioch eyne(n) eygen botten da mit vßfertigen mustent vnd wollent uch getruwen, Ir laßent dazwuschen mit dester mynder zu vßrichtungen der briefen griffen, vmb dz die sachen gefurdert werden.* [5] zuerst *andere,* End-*e* ausgestrichen [6] Zusatz am Rand: *der klostern halb.* Klosterangelegenheiten zu regeln, wurde auch Hans von Flachsland in den deutschen Instruktionen vom November aufgetragen (Erziehungsakten X 1, 1, Doppelblätter 16 und 17; von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte [wie Anm. 59] 74–76, ist der entsprechende Absatz nicht gedruckt worden. Zu den Instruktionen im übrigen unten, II) [7] vor *verdienen ze* ausgestrichen, nach *verdienen* Zeichen für Neueinsatz des Textes (für Absatz?) [8] *wirt* mit Verweisungszeichen am Rand nachgetragen [9] vor *vmb vnd* ausgestrichen [10] in *furgenommen fur* ausgestrichen

2. Brief der Stadt Basel an Papst Pius II. vom 15.10.1459

Sanctissimo in Christo[1] patri et domino nostro, domina Pio digna dei prouidencia sancte Romane et vniuersalis ecclesie summo pontifici, dignissimo patri et domino nostro graciosissimo.

Beatissime pater et domine clementissime. Sanctitatis vestre pedum ad oscula beatorum omnibus nobis possibilibus reuerencia et obediencia utinam condignis paratissimi. Cum pridem dilectum nobis magistrum Conradum Kunlin prothonotarium nostrum fidelem a conspectu S(anctitatis) v(estre) ad nos reuersum super actis et obtentis coram et ab eadem vestra Sanctitate referentem audissemus ac nostre peticionis seriem de priuilegio erigendi apud nos studium generale exauditam esse acceperimus, Ingenti leticia de tanto tamque gracioso[2] Sanctitatis vestre ad nos concepto fauore ac operis per effectum nunc Ciuitatis nostre[3] prosecucione remansimus consolati ob id vestre Sanctitatis munificum beneficium[4] ac uniuersa alia in nos ostensa uberrima gracias et beneficia omnipotenti deo et vestre pietati sinceris mentibus graciarum actionibus utinam gratis assurgen(tes)

et nos nostraque omnia ad v(estre) S(anctitatis) omne mandatum promptissime offeren(tes). Nunc cum vere cognouimus famam illam[5], que nedum post sed eciam ante S(anctitatis) v(estre) ad summum apostolatus ascensum[6] auribus nostris intonuit, quam singulari fauore et gracia v(estra) clemenciam vrbi et habitatoribus Basilien(sibus), quorum iam antea commendabilis ab eadem v(estra) S(anctitate) erat facta descriptio, semper esse affectam non fictam, sed omni veritate stipatam existere. Quo eleuatis animis permoti Iussimus nomen et beneficencias S(anctitatis) v(estre) nobis impensas annalibus nostris ad eternam memoriam designari, ut omnj euo Pii summi pontificis benignitas posterorum nostrorum aspectibus pateat in erigenda auctore domino apud nos priuilegiata a v(estra) S(anctitate) generalis studii vniuersitate et ab illorum memoria v(estre) S(anctitatis) gloria exinde consequenda numquam dilabatur. Vt autem, pater beatissime, gracia hec v(estre) S(anctitatis) execucioni celerius demandetur, cum omnj qua possumus humilitate et deuocione vestre S(anctitati) supplicamus, quatenus litterarum desuper expedicionem, cuius onus honorabili domino Johanni Wernheri de Flachslande, decano Basiliensi ac vestre S(anctitatis) cubiculario confidenter inposuimus, miciori quo fieri[7] possit impensa fieri mandare dignetur graciose nostris nichilominus rationi consonis precibus, si quo comodiori huius operis execucione fienda S(anctitas) v(estra) offerantur posterius benigne exaudicionis graciam imparcientes, vt sic bene cepta melius prosequi et votiuo fine valeant consinuari[8] fauente domino, qui S(anctitatem) v(estram) ciuem nostrum gratissimum longeuo ad vota conseruare et eius ius premiis pre tam gloriosis meritis muneracione dignetur.

Datum die XV Octobris Anno Domini etc. LIX°

V(estre) S(anctitati) Humillimos Johannem de Berenfels
Militem Magistrumciuium et Consulatum
Ciuitatis Basiliensis

[1] über der Zeile nachgetragen: *Ihs* [2] wohl aus *tantis tamque graciosis* korrigiert [3] *Ciuitatis nostre* am Rand mit Verweisungszeichen nachgetragen [4] *munificum beneficium* ausgestrichen [5] vor *famam illam quia* ausgestrichen [6] vor *apostolatus apicem* ausgestrichen [7] *t* am Ende ausgestrichen [8] *consinuari* am Rand nachgetragen.

II.

Im Öffnungsbuch III (1456–1464) sind auf fol. 91[a] in Form einer Sammelnotiz, also nachträglich, wichtige Stationen der städtischen Beratungen über die Universitätsgründung festgehalten worden. Der erste Vermerk betrifft den Beschluss vom 10. Oktober, eine päpstliche Bulle zur Errichtung der Universität zu erwerben (s. Vischer 19 Anm. 8); die Entscheidung führte zur Ausfertigung der beiden oben (Teil I) edierten Briefe. Die zweite und die dritte Notiz betreffen die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über die Präbenden. Am 9.11. hatte man demnach

beschlossen, Altbürgermeister Hans von Flachsland solle bestimmte Pfründen vom Papst erwerben: *Tercia ante Martini LIX° ist aber bekennt dem Altenburgermeister ze empfelhen die angezeicheneten pfrunde von dem Babst ze erwerben vnd sich ze erfaren was die briefe daruber kosten mußent* (s. Vischer 22 Anm. 12, mit Abweichungen). Am 17.11. wollte man Flachsland verschärfend auferlegen, die Pfründeninkorporationen dem Papst gegenüber als Voraussetzung weiterer Anstrengungen der Stadt um die Universität zu deklarieren: *Uff Sambßtag nach Otmari ist nach rate beder Reten Im nuwen Rate beschloßen, dz man Her Hannsen von Flachslande empfelhen solle den sachen der hohen schule vnd phrunden halb, als Im angeben ist, nach zu gande vnd ob er gefragt werde ob man der schule nach wolle gan, dz er dann zusagen möge, sye sache solich phrunden incorporert werden, dz dann eyn stat siner heilikeit gnaden nachgan vnd die Schule uffrichten wolle, es sye denn dz Im hinnen sant Niclaustag das widerbotten werde; vnd daruff die sach morn wider an bede Rete vnd an Mendag fur alt und nuwe Segs bracht werden* (vgl. Vischer 23 Anm. 13). In beiden Beschlüssen ist vorausgesetzt, dass Hans von Flachsland über bestimmte Pfründen verhandeln sollte. Mit Recht haben deshalb Vischer (24 Anm. 16, 20 f. Anm. 11) und Bonjour (Die Universität Basel [wie Anm. 59] 27) auf zwei in den Erziehungsakten des Staatsarchivs Basel erhaltene Pfründenlisten hingewiesen. Die Verzeichnisse umfassen ca. 20 Präbenden und gehören als Anhang zu deutschsprachig abgefassten Gesandteninstruktionen. Die Instruktionen sind inhaltlich weitgehend identisch und tragen den Titel: *Eyn gedechtnisse der sachen vor dem Babst vnd Herczog Sigmunden etc. vßzetragen* (Erziehungsakten X 1, 1, Doppelblätter 16 und 17; nach 16 ediert von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte [wie Anm. 59] 74–76, jedoch unter Auslassung von vier Abschnitten, die sich nicht auf die Universitätsgründung beziehen). Da im Text im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Stiftungsbrief vom *bruder* des ungenannten Empfängers die Rede ist (Bonjour, Zur Gründungsgeschichte 75), muss die Instruktion für Hans von Flachsland (den Bruder Johann Werner von Flachslands) bestimmt gewesen sein. Es herrscht in der Forschung aber keine Klarheit darüber, wie die beiden Fassungen der Instruktionen den Stufen des innerstädtischen Beratungsprozesses zugeordnet werden müssen.

Die eine Überlieferung der Instruktionen (fasc. 16) stammt von Kienlin (so Bonjour, Zur Gründungsgeschichte 74), die andere deutlich von anderer Hand (fasc. 17). Zwischen den Fassungen besteht aber kein Abhängigkeitsverhältnis, sondern beide müssen auf eine verlorene Urschrift zurückgehen. Das geht aus den Korrekturen an folgendem Absatz hervor, in dem Hans v. Flachsland angewiesen wurde, nach erfolgreichen Pfründenverhandlungen und vor Ausstellungen der entsprechenden Bullen in Basel Weisung einzuholen (von Bonjour, Zur Gründungsgeschichte 75, nur der korrigierte Text gedruckt): *Item wirt uch die Supplicacion signert nach notturfft so erkundent was die briefe daruber vßzeziehende kostent, vnd das schribent so erst Ir mugent herwider vß vnd land es dabij bestan.* In beiden Fassungen wurde der Text von *erkundent* an ausgestrichen und durch eine Anordnung ersetzt, die die Ausfertigung der Bullen

nicht mehr zwingend an eine Meldung der dadurch entstehenden Kosten nach Basel band. In fasc. 16 lautet der Korrekturvermerk: *griffent furbaß zu den bullen daruber vßzeziehen doch wie vil der phrunden incorporert werden darnach mogent Ir vmb gelt heruß schriben oder ob Ir mogent daselbs uffbringen;* in fasc. 17 heisst es noch vorbehaltloser: *sol man die briefe vßziehen.* Da beide Fassungen im Grundtext übereinstimmen, ohne die Korrektur der jeweils anderen Überlieferung zu berücksichtigen, müssen sie auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen. Ich vermute, dass die – verlorene – Urschrift die Instruktion für Flachsland vom 9.11. darstellte.

Fasc. 16 lässt sich chronologisch genau bestimmen. Es enthält nämlich auf der dritten Seite einen in fasc. 17 fehlenden Absatz, der dem im Öffnungsbuch III fol. 91[a] (s.o.) festgehaltenen Beschluss vom 17.11. entspricht (s. Bonjour, Zur Gründungsgeschichte 76): *Item wolte der babst wißen, ob man der schule nachgan wolle oder nit, so mogent Ir zusagen, sye sache, dz sin heylikeit die phrunden alle oder so uil uch werden megen, der Schule incorporeren wolte, so wolle eyn Stat den sachen furer uffrechtlich nachgan. Wurde uch aber hinnen Sant Niclaus tag uczit anders nachgeschriben, dem mogent Ir nachgan. Beschee aber nit, so gand Ir den sachen nach zuzesagen, wie vor stat.*

Die Fassung der Instruktionen für Hans von Flachsland in fasc. 17 ist zweifellos jünger als die von fasc. 16. Darauf weist schon der gegenüber fasc. 16 offensichtlich weiterentwickelte Korrekturvermerk zum Absatz über die Bullierung der erhofften päpstlichen Inkorporationen hin (s.o.). Darüber hinaus sprechen für das Urteil aber zwei weitere Abweichungen. Zum einen ist die strenge Forderung von kirchlichen Pfründen in fasc. 17, wie gesagt, nicht aufgenommen, zum andern wurde die Pfründenliste gegenüber der von fasc. 16 korrigiert. Beide Fassungen beginnen in dem Verzeichnis, das dem Papst vorgelegt werden sollte, mit vier Kanonikerpfründen in der Kirche von Basel, also im Domstift (ed. Vischer 21 f. Anm. 11). In fasc. 17 hat aber ein Korrektor – wohl Kienlin, nicht der Schreiber des Textes – *quatuor prebende Canonicales* ersetzt durch *due ex prebendis Canonicalibus.* Diese bescheidenere Forderung entsprach der später tatsächlich verwirklichten Inkorporation von zwei Domstiftpfründen in die Universität. Zusammen mit der milderen Verhandlungsposition gegenüber dem Papst ist die Zahl von zwei Dompfründen in eine dritte Instruktion eingegangen, die jetzt in lateinischer Sprache abgefasst wurde. Sie ist nicht in den Erziehungsakten, sondern im Öffnungsbuch III fol. 87 überliefert (vgl. Vischer 24 f. Anm. 16, 18). Die Überschrift des Dokuments enthält die Datierung auf den 26.11. und den Hinweis, dass nunmehr neben Hans von Flachsland auch Konrad Kienlin die Unterhandlungen mit dem Papst führen sollte: *In facto erigende vniuersitatis Basiliensis commissa sunt subscripta et conclusa die lune post Katharine LIX° agenda per Dominum Johannem de Flachslande et Dominum C. Künly prothonotarium.* Die Entscheidung, auch Kienlin nach Mantua zu entsenden, war am 20.11. gefallen (Vischer 23, der 24 Anm. 16 auch ein weiteres Exemplar der lateinischen Instruktionen für Kienlin allein erwähnt). In der Handlungsanweisung vom 26.11. wird vorgeschrieben, dem Papst von der Einigung der Stadt mit dem Kapitel des Münsters und

auch dem der Peterskirche über die Inkorporation von je zwei Kanonikerpfründen zu berichten (fol. 87[a]). Zu den Gesprächen über die weiteren Kirchenstellen und -einkünfte heisst es: *Et si prebende et ecclesie designate huiusmodi non omnes obtineri possint, saltem medietas seu tot, quae possint importare summam M fl. Annuatim* (*M fl.* in freier Stelle mit dunklerer Tinte nachgetragen). *Et si illa summa forsan obtineri non posset, obtineatur quantum potest* (*obtineatur – potest* in derselben schwarzen Tinte wie *M fl.,;* vorher: *quid tunc sit agendum,* expungiert). Ganz offensichtlich stehen sich die korrigierte Fassung der deutschen Instruktionen in fasc. 17 und die lateinischen Instruktionen für Flachsland und Kienlin sachlich nahe. Der Altbürgermeister und der Stadtschreiber sollten bei der Kurie erreichen, was möglich war, aber am bescheidenen Erfolg die Gespräche (und die Universität) nicht scheitern lassen. Der moderate Verhandlungsstil hatte sich wohl durchgesetzt, als die Gespräche in Basel selbst mit den Kapiteln des Domes und der Peterskirche befriedigend verlaufen waren. Das dürfte bald nach dem 17.11. der Fall gewesen sein.

PD Dr. Michael Borgolte,
Seminar für Lateinische Philologie des Mittelalters,
Colombistrasse 4,
D-78 Freiburg i.Br.